



B e r i c h t

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.10.2023 bis 31.12.2023

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 72 neue Petitionen erhalten. In 7 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 93 Petitionen abschließend behandelt worden, darunter 7 Öffentliche Petitionen. Von den 93 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 10 Petitionen (10,8%) im Sinne und 8 (8,6%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 75 Petitionen (80,6%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen.

Der Ausschuss hat eine Gesprächsrunde außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten. Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss zwei Anhörungen von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt.

Am 29. November 2023 fand eine Bürgersprechstunde in Kiel statt.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Hauke Göttsch
Vorsitzender

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	0
Abgabe an den Deutschen Bundestag	1
Abgabe an andere Landtage	1
Abgabe an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / Sonstiges	23

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	2	0	1	0	1	0	0
Staatskanzlei (StK)	5	0	0	0	5	0	0
Ministerium für Justiz und Gesundheit (MJG)	5	0	2	0	3	0	0
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)	11	0	2	3	6	0	0
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS)	42	0	3	0	39	0	0
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN)	10	0	1	1	8	0	0
Finanzministerium (FM)	0	0	0	0	0	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)	12	0	1	2	9	0	0
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)	6	0	0	2	4	0	0
Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV)	0	0	0	0	0	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	93	0	10	8	75	0	0

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Landtag

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | L2123-20/443
Brandenburg
Petitionen, Bericht über Petitionen, die vom Bundespräsidenten weitergeleitet werden | <p>Der Petent möchte erreichen, dass die Landesregierung Schleswig-Holstein regelmäßig Bericht über die Anzahl der Weiterleitung von ursprünglich an den Bundespräsidenten gerichteten Eingaben hierher sowie die weitere Bearbeitung erstattet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten. Im Ergebnis sieht er keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> |
| 2 | L2120-20/538
Hessen
Parlament, Gestaltung der Internetseite des Landtags | <p>Der Petent wendet sich mit Vorschlägen zur Verbesserung der Internetseite des Schleswig-Holsteinischen Landtages an den Petitionsausschuss. Er schlägt vor, das Online-Formular für die Einreichung von Petitionen und den Text zum Petitionsrecht zu überarbeiten. Neben der Möglichkeit, sich gegen Ungerechtigkeiten, Benachteiligungen oder ungleiche Behandlung durch staatliche Stellen zu beschweren, soll ebenfalls ausdrücklich auf die Möglichkeit im Sinne von Artikel 17 Grundgesetz hingewiesen werden, eine Bitte oder Anregung zur Gesetzgebung an den Petitionsausschuss zu richten. Durch diese Möglichkeit werde insbesondere zum politischen Mitmachen und Mitdenken angeregt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition geprüft und beraten. Der Petent wendet sich mit Vorschlägen zur Verbesserung der Internetseite des Schleswig-Holsteinischen Landtages an den Petitionsausschuss. Er bittet darum, das Online-Formular für die Einreichung von Petitionen und den Text zum Petitionsrecht zu überarbeiten. Neben der Möglichkeit, sich gegen Ungerechtigkeiten, Benachteiligungen oder ungleiche Behandlung durch staatliche Stellen zu beschweren, soll ebenfalls ausdrücklich auf die Möglichkeit im Sinne von Artikel 17 Grundgesetz hingewiesen werden, eine Bitte oder Anregung zur Gesetzgebung an den Petitionsausschuss zu richten. Durch diese Möglichkeit werde insbesondere zum politischen Mitmachen und Mitdenken angeregt.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedankt sich bei dem Petenten für seine Anregung. Die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung und die Rückmeldung von Lebenssachverhalten durch Bürgerinnen und Bürger sind ein wichtiger Baustein für Abgeordnete bei der parlamentarischen Arbeit. Der Petitionsausschuss berät regelmäßig eine Vielzahl von Anregungen und Bitten zur Gesetzgebung in Schleswig-Holstein. Insbesondere mit öffentlichen Petitionen wenden sich Bürgerinnen und Bürger an den Ausschuss und regen Gesetzesänderungen</p> |

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

oder Gesetzesinitiativen von allgemeinem Interesse an. Die teilweise erhebliche Anzahl an Mitzeichnungen der Petitionen spiegelt dem Ausschuss dann vielmals ein gutes Meinungsbild der Bevölkerung wider.

Der Landtag ist derzeit damit befasst, die Internetseite des Petitionsausschusses zu überarbeiten und noch bürgerfreundlicher zu gestalten. Dabei werden sicherlich auch die Anregungen des Petenten Berücksichtigung finden.

Die Beratung der Petition ist damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

1 **L2119-20/354**
Kiel
Medien, Abschaffung des Rundfunkbeitrages

Die Petentin fordert die Abschaffung des Rundfunkbeitrages.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Die Petentin begehrt die Abschaffung des Rundfunkbeitrages. Ihrer Ansicht nach stellt der Beitrag aufgrund allgemein stark gestiegener Lebenshaltungskosten eine hohe finanzielle Belastung dar, während die bestehenden Befreiungstatbestände nicht mehr den aktuellen Bedarfen entsprechen. Statt durch einen Rundfunkbeitrag sollte der öffentlich-rechtliche Rundfunk durch Werbung finanziert werden.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die gestiegenen Lebensmittelpreise und Energiekosten für viele Menschen und insbesondere Familien eine große Belastung darstellen. Er unterstützt daher, dass durch den Bund und die Länder verschiedene Maßnahmen zu ihrer Unterstützung ergriffen wurden. So erhielten bereits im Jahr 2022 Familien, Leistungsbeziehende und Studierende Einmalzahlungen. Zudem gab es Zuschüsse für Heizung und Energie und im Januar 2023 wurde das Kindergeld erhöht. Ab 2024 werden schließlich auch die Regelsätze für Leistungsbeziehende angehoben. Für die mit der Petition begehrte Abschaffung des Rundfunkbeitrages als Entlastungsmaßnahme spricht sich der Ausschuss hingegen nicht aus.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses haben gerade die vielfältigen Herausforderungen der vergangenen Jahre wie die Corona-Pandemie, die Inflation, der Krieg in der Ukraine und auch Extremwetterereignisse die Relevanz eines verlässlichen und qualitativ hochwertigen öffentlich-rechtlichen Rundfunks deutlich gemacht. In allen Bevölkerungsgruppen besteht ein hohes Interesse an Informationen und Hintergründen zu diesen und weiteren Themen. Die Rundfunkanstalten stellen diese Inhalte zur Verfügung und erfüllen darüber hinaus einen umfassenden Bildungs- und Unterhaltungsauftrag.

Um dies leisten zu können, hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf eine auskömmliche Finanzierung. Diese erfolgt derzeit vorrangig durch den Rundfunkbeitrag. Durch diese unabhängige Art der Finanzierung können die Rundfunkanstalten sämtliche bestehenden Meinungen und Tendenzen innerhalb der Bevölkerung im Programm gleichrangig abbilden. Die von der Petentin vorgeschlagene Finanzierung durch Werbung wäre hingegen von Einschaltquoten sowie wirtschaftlichen Interessen beeinflusst und könnte die Unabhängigkeit nicht sicherstellen.

Der Petitionsausschuss betont, dass in einigen festge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 2 **L2119-20/375**
Lübeck
Medien, keine Erhöhung der
Rundfunkbeiträge

legten Fällen die Möglichkeit besteht, sich von der Rundfunkbeitragspflicht befreien zu lassen. Gründe sind der Bezug von bestimmten Sozialleistungen oder einer Ausbildungsförderung sowie gesundheitliche Einschränkungen. Der Ausschuss stimmt der Staatskanzlei zu, dass weitergehende Befreiungsmöglichkeiten zu einer erheblichen Senkung des Beitragsaufkommens führen würden. Um die Finanzierung der Rundfunkanstalten weiterhin sicherzustellen, wäre dann eine Erhöhung des Beitrages für die verbliebenen Beitragspflichtigen erforderlich. Dies würde nach Ansicht des Petitionsausschusses dem Ziel der Beitragsgerechtigkeit zuwiderlaufen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Der Petent wendet sich gegen jede mögliche Art der Erhöhung des Rundfunkbeitrages und stellt die Notwendigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks grundsätzlich in Frage.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Der Petent wendet sich gegen jede mögliche Art der Erhöhung des Rundfunkbeitrages und stellt die Notwendigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks grundsätzlich in Frage. Seiner Ansicht nach stehe den Beiträgen keine äquivalente Leistung entgegen. Das Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks solle stark reduziert oder gänzlich abgeschafft werden.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass er die Kritik des Petenten bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung des Programmangebotes des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht teilt. Er ist der Auffassung, dass gerade die vielfältigen Herausforderungen der vergangenen Jahre wie die Coronapandemie, die Inflation, der Krieg in der Ukraine und auch Extremwetterereignisse die Relevanz eines verlässlichen und qualitativ hochwertigen öffentlich-rechtlichen Rundfunks deutlich gemacht haben. In allen Bevölkerungsgruppen besteht ein hohes Interesse an Informationen und Hintergründen zu diesen und weiteren Themen. Die Rundfunkanstalten stellen diese Inhalte zur Verfügung und erfüllen darüber hinaus einen umfassenden Bildungs- und Unterhaltungsauftrag.

Um dies leisten zu können, hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf eine auskömmliche Finanzierung. Die gewählte maßgebliche Finanzierung durch den Rundfunkbeitrag wurde inzwischen mehrfach vom Bundesverfassungsgericht bestätigt. Dem Ausschuss ist bekannt, dass der Petent hierüber bereits in einem früheren Petitionsverfahren informiert worden ist (Petition L2119-19/1391).

Auch erfolgt eine Erhöhung des Rundfunkbeitrages weder eigenmächtig durch die Rundfunkanstalten noch

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>wird der Finanzbedarf durch die Landesregierungen festgelegt. Er wird vielmehr durch die unabhängige Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten überprüft. Diese Kommission empfiehlt den Ländern am Ende des Verfahrens eine bestimmte Beitragshöhe, welche den Finanzbedarf der Rundfunkanstalten sicherstellt. Die Länder haben dabei nur sehr eng begrenzte Möglichkeiten, von Empfehlungen der Kommission zur Beitragshöhe abzuweichen. Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur Überprüfung der Beitragshöhe ab dem Jahr 2025 durch die Kommission steht gegenwärtig noch am Anfang. Eine verbindliche Beitragsempfehlung wird erst für den Februar 2024 erwartet. Erst dann werden die Länder über eine gesetzliche Umsetzung dieser Beitragsempfehlung zu entscheiden haben. Dieses Verfahren bleibt abzuwarten.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
3	L2123-20/442 Brandenburg Kunst und Kultur; offizielles Souvenir für Schleswig-Holstein	<p>Der Petent regt an, nach dem Vorbild des Saarlandes für das Land Schleswig-Holstein ein offizielles Souvenir herzustellen und zu vermarkten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten. Im Ergebnis sieht er keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
4	L2119-20/444 Brandenburg Sonstiges, Koalitionstracker	<p>Der Petent begehrt, dass die Landesregierung im Internet über die Regierungsarbeit in Schleswig-Holstein informiert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten befasst. Zur Entscheidungsfindung wurde eine Stellungnahme der Staatskanzlei eingeholt.</p> <p>Der Petent fordert die Einrichtung einer von der Landesregierung betriebenen Webseite, auf der analog zum auf „fragdenstaat.de“ veröffentlichten sogenannten Koalitionstracker der Bundesregierung die aktuelle Regierungsarbeit in Schleswig-Holstein verfolgt werden kann. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Regierung auf dem Landesportal www.schleswig-holstein.de bereits aktuell und transparent über ihr Handeln informiert. Für ein weiteres Informationsportal sieht der Ausschuss daher keine Notwendigkeit.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2123-20/446 Brandenburg Sonstiges, Koalitionstracker	<p>Der Petent möchte erreichen, dass die Landesregierung analog zu einer Autogrammliste der Regierung des Saarlandes aus dem Jahr 1985 eine solche erstellt und auf Anfrage zur Verfügung stellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten. Im Ergebnis sieht er keine Veranlassung für ein parlamentarischeres Tätigwerden. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Justiz und Gesundheit

1 **L2119-20/390**
Herzogtum Lauenburg
Gesundheit, hausärztliche Ver-
sorgung in Geesthacht

Die Petenten beklagen die unzureichende hausärztliche Versorgung in Geesthacht.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Die Petenten beklagen eine unzureichende hausärztliche Versorgung in Geesthacht. Da sie auf regelmäßige Behandlungen angewiesen sind, stellt die Schließung zweier Hausarztpraxen in einem Medizinischen Versorgungszentrum für die Petenten eine große Belastung dar. In anderen hausärztlichen Praxen im Umfeld besteht zudem ein Aufnahmestopp. Eine Neubesetzung der Stellen im Versorgungszentrum ist nach Auffassung der Petenten daher dringend erforderlich.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die Petenten in ihrer Eingabe zu Recht auf die hohe Bedeutung einer gesicherten hausärztlichen Versorgung verweisen. Hausärztinnen und Hausärzte sind die zentralen Ansprechpartner für die akute Versorgung und übernehmen die kontinuierliche, oft lebenslange Betreuung der Bürgerinnen und Bürger in allen gesundheitlichen Fragen. Der Ausschuss begrüßt daher, dass für das in der Petition benannte Versorgungszentrum inzwischen zwei Nachfolger gewonnen werden konnten.

Das in der Petition beschriebene Problem einer regional geringen Versorgungsdichte, durch welche es teilweise nicht einfach ist, in eine andere Hausarztpraxis neu aufgenommen zu werden, besteht jedoch leider weiterhin. Dem liegt die Entwicklung zugrunde, dass immer weniger Ärztinnen und Ärzte eine Selbständigkeit in eigener Praxis anstreben. Dies stellt nicht nur eine landes- sondern eine bundesweite Herausforderung dar. Das Ministerium weist diesbezüglich darauf hin, dass die Gründe hierfür vielfältig sind und nur zum Teil mit politisch beeinflussbaren Faktoren, sondern auch mit sich verändernden persönlichen Lebensentwürfen zusammenhängen. So werden zwar lokale Versorgungsbedarfe berechnet und Arztsitze an niederlassungswillige Ärztinnen und Ärzte vergeben, eine Verpflichtung zu einer Tätigkeit in einem schwach versorgten Bereich ist jedoch nicht möglich.

Die Landesregierung ist daher nach Auskunft des Ministeriums bestrebt, Anreize für junge Medizinerinnen und Mediziner zu setzen, sich in der ambulanten Versorgung einzubringen. Mögliche Maßnahmen wie beispielsweise die Entbudgetierung ärztlicher Leistungen, der Abbau von Bürokratie, die generelle Attraktivitätssteigerung von Gesundheits- und Pflegeberufen sowie die Unterstützung einer hausärztlichen Tätigkeit im Angestelltenverhältnis werden im politischen Raum diskutiert und auch gegenüber der Bundesebene kommuniziert. Der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2123-20/426 Segeberg Soziale und psychiatrische Ein- richtungen, Unterbringung gegen den Willen der Betroffenen	<p>Petitionsausschuss drückt seine Hoffnung aus, dass es auf diesem Weg gelingt, die ambulante hausärztliche Versorgung auch zukünftig sicherzustellen. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petentin kritisiert ihre Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach dem Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen sowie die dortige Behandlung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.</p> <p>Die Petentin kritisiert, dass sie zu Unrecht nach dem Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen in einer psychiatrischen Klinik untergebracht worden sei. Dort habe man sie psychologisch unter Druck gesetzt und unter Drohungen zur Einnahme von Medikamenten zwingen wollen.</p> <p>Der Ausschuss ist von der Petentin selbst in Kenntnis über ihre Multiple Sklerose-Erkrankung gesetzt worden. Das Gesundheitsministerium hat mitgeteilt, dass diese Erkrankung auch Auswirkungen auf die Psyche eines betroffenen Menschen haben kann. Daher ist es wichtig, rechtzeitig medizinisch darauf zu reagieren. Im Falle der Petentin wird der im Dezember 2022 erkennbar gewordene Krankheitsschub als mögliche Folge davon gesehen, dass sie eigenen Angaben zufolge einen Arzttermin bei ihrer Neurologin im letzten Jahr wegen einer Prüfung um 6 bis 8 Wochen verschoben hat. Diese Verschiebung könnte eine rechtzeitige medizinische Intervention verhindert und zu der erfolgten Eskalation mit beigetragen haben. Aus dem Entlassungsbericht der Psychiatrischen Klinik, den die Petentin dem Ausschuss zur Verfügung gestellt hat, geht hervor, dass sie die Medikamente, deren Einnahme zu einer Verbesserung ihres Zustandes beitragen sollten, verweigert hat. Die Gründe hierfür sind dem Ausschuss nicht bekannt.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt zum Verfahren fest, dass die Polizei aufgrund des aggressiven Verhaltens der Petentin eingeschaltet wurde. Zu den Aufgaben des zu Hilfe gerufenen Sozialpsychiatrischen Dienstes gehören gemäß dem Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen die Krisenintervention und Unterbringungsmaßnahmen. Ein betroffener Mensch kann gegen oder ohne seinen Willen in einem geeigneten Krankenhaus untergebracht werden, wenn und solange er infolge seiner psychischen Störung sein Leben, seine Gesundheit oder bedeutende Rechtsgüter anderer erheblich gefährdet und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Das Gesundheitsministerium hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Beteiligten vom Vorliegen einer solchen Gefahr ausgehen konnten. Das Amtsge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

richt, das die Unterbringung anordnete, ist für gerichtliche Entscheidungen nach diesem Gesetz zuständig. Ein betroffener Mensch wird grundsätzlich in einem für die Behandlung der psychischen Störung geeigneten psychiatrischen Krankenhaus oder in einer geeigneten psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses untergebracht.

Im vorliegenden Fall entziehen sich die getroffenen gerichtlichen Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Laut Aussage des Gesundheitsministeriums wurde im Rahmen der Behandlung der Petentin im psychiatrischen Krankenhaus versucht, ihr zu verdeutlichen, welche negativen Auswirkungen eine Verweigerung der erforderlichen Behandlung möglicherweise auf ihre Familie und speziell ihre Kinder haben könnte. Bei der Petentin sollte damit ein Einsehen und eine Behandlungsbereitschaft erreicht werden. Die Petentin wurde darüber informiert und aufgeklärt, welche Voraussetzungen für eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Bezug auf die Einnahme von Medikamenten vorliegen müssen. Eine solche wurde nicht von einem Gutachter befürwortet. Entsprechend wurde sie nicht vom Amtsgericht genehmigt und im Krankenhaus auch nicht durchgeführt.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Petentin die Versuche, sie zu einer Medikamenteneinnahme zur Verbesserung ihres gesundheitlichen Zustandes zu bewegen, sowie die erfolgten Aufklärungsgespräche als Drohung wahrgenommen hat. Er kann verstehen, dass die Vorfälle belastend für sie waren. Der Ausschuss geht aber davon aus, dass alle beteiligten Institutionen grundsätzlich zum Wohl von Menschen mit Hilfebedarf handeln und dies auch im Fall der Petentin getan haben. Anhaltspunkte für rechtsfehlerhaftes Handeln hat er nicht festgestellt.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

3 **L2123-20/445**
Brandenburg
Gerichte; Give-aways

Der Petent fordert, dass den Gerichten und Justizbehörden durch das Land Schleswig-Holstein ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit diese auf Anfrage ein Give-away in Form eines Kugelschreibers aushändigen können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 4 **L2121-20/498**
Hessen
Verkehr, Rauchverbot in Autos

geprüft und abschließend beraten.

Im Ergebnis sieht er keine Veranlassung für ein parlamentarischer Tätigkeit. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Mit der Petition wird ein gesetzliches Rauchverbot in Autos bei Anwesenheit von minderjährigen oder schwangeren Personen gefordert.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch den Petenten vorgetragenen Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Mit der Petition wird ein gesetzliches Rauchverbot in Autos bei Anwesenheit von minderjährigen oder schwangeren Personen gefordert. Zur Begründung wird ausgeführt, dass durch den passiven Konsum von Tabakrauch erhebliche gesundheitliche Schäden entstehen würden. Schwangere und Kinder seien besonders gefährdet, zumal letztere weder die Folgen abschätzen, noch sich davor wirksam schützen könnten.

Der Petent weist zurecht auf die von einem passiven Konsum von Tabak ausgehenden Gesundheitsgefahren und die schnell ansteigenden Belastungswerte in geschlossenen Fahrzeugkabinen hin. Auch die besondere Gefährdung von Minderjährigen und ungeborenen Kindern ist unstrittig. Vor diesem Hintergrund unterstützt der Ausschuss den Vorschlag des Petenten für eine entsprechende Gesetzesänderung. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat bereits im Jahr 2019 einen Gesetzentwurf zur Einführung des geforderten Rauchverbotes beschlossen und dies am 11. März 2022 erneuert hat. Grundlage war ein gemeinsamer Antrag des Landes Schleswig-Holstein und weiterer Bundesländer zur Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes. Das Ministerium betont, dass der weitere Gesetzgebungsprozess dem Bundestag obliegt, welcher den Gesetzentwurf in der aktuellen Wahlperiode bislang nicht beraten hat.

Dem Ausschuss sind Aussagen des Drogenbeauftragten der Bundesregierung bekannt, wonach die zuletzt vom Bundesgesundheitsministerium im Zuge des Gesetzesvorhabens zur teilweisen Cannabis-Legalisierung geplante Einführung des Rauchverbotes nicht weiter verfolgt werden soll. Der Ausschuss hält diese Entscheidung auf Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen für nicht nachvollziehbar. Das Land Schleswig-Holstein verfügt jedoch abseits der bereits erfolgten Anträge im Bundesrat über keine weiteren gesetzgeberischen Handlungsoptionen.

Der Petitionsausschuss bringt ungeachtet dessen seine Hoffnung zum Ausdruck, dass im Sinne des Gesundheitsschutzes für besonders vulnerable Personengruppen ein Rauchverbot im Auto bei Anwesenheit von Schwangeren und Kindern auf Bundesebene eingeführt wird.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2120-20/531 Schleswig-Flensburg Staatsanwaltschaft, Umgang mit Anzeigenerstatten von Opfern einer Straftat	<p>Der Petent wünscht sich einen besseren Opferschutz in Strafverfahren.</p> <p>Er selbst sei Opfer einer Körperverletzung geworden. Als Geschädigter fühlt er sich im Rahmen des strafrechtlichen Verfahrens nicht ausreichend informiert und unterstützt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition aufgrund der Angaben des Petenten und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit geprüft und beraten.</p> <p>Der heute 81-jährige Petent wurde im Jahr 2021 Opfer einer Körperverletzung und leidet nach eigenen Angaben bis heute unter den Folgen der Straftat. Der Täter wurde rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt. Der Petent beklagt, dass er im Rahmen des Ermittlungs- und Strafverfahrens als Opfer der Straftat nicht ausreichend informiert worden sei und dass sich Staatsanwalt und Gericht nicht hinreichend um seine Belange als Opfer gekümmert hätten.</p> <p>Das Justizministerium hat eine Stellungnahme der zuständigen Staatsanwaltschaft eingeholt, in der der Ablauf des Ermittlungs- und Strafverfahrens ausführlich dargelegt wird. Danach hat der später anwaltlich vertretende Petent bereits bei der Zeugenaussage vor der Polizei mitgeteilt, dass er einen Termin bei dem Weißen Ring e.V. zur Opferberatung habe. Des Weiteren hat der Petent wegen der durch die Tat erlittenen Beschwerden einen Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz gestellt, der vom Landesamt für soziale Dienste abgelehnt wurde.</p> <p>Aus der Stellungnahme des Justizministeriums geht hervor, dass der verurteilte Täter bei seiner polizeilichen Vernehmung angab, dass ihm die Tat leidtue und er sich zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs bereit erkläre. Der Petent hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass er sich nicht in der Lage sieht, sich mit dem Täter zu verständigen. Daher hat die Gerichtshilfe im September 2021 der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass die Bemühungen um einen Täter-Opfer-Ausgleich gescheitert sind.</p> <p>Bei der sodann durch die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren beantragten Geldstrafe wurde nach Auskunft des Justizministeriums neben den Folgen der Tat für den Petenten auch berücksichtigt, dass der Täter sich in einem medizinischen Ausnahmezustand befunden hatte und zu einem Täter-Opfer-Ausgleich bereit gewesen war.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Schreiben des Petenten an die Staatsanwaltschaft im November 2021 nicht beantwortet wurde und dem Petenten erst auf sein Auskunftersuchen im September 2022 der Ausgang des Strafverfahrens mitgeteilt wurde. Zudem wurde er wegen der Geltendmachung weiterer Ansprüche beziehungsweise seiner Bitte um Auskunft im Wesentlichen an einen Rechtsanwalt verwiesen.</p> <p>Der Petitionsausschuss spricht dem Petenten zunächst</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sein Mitgefühl aus und ist sich bewusst, dass Opfer einer Straftat oftmals noch sehr lange an deren Folgen leiden. Er schließt sich vollumfänglich der Einschätzung der Staatsanwaltschaft an, dass die Wahrung der Opferrechte ein wesentlicher Teil des strafrechtlichen Verfahrens ist und der Hinweis auf Möglichkeiten zur Unterstützung und Hilfe für Opfer auch zu den Aufgaben der Ermittlungsbehörden gehört.

Der Ausschuss stellt in gleichgelagerten Fällen häufig fest, wie entscheidend eine wertschätzende und bürgerfreundliche Kommunikation ist, in der Bürgerinnen und Bürgern, die mit Einzelheiten staatlicher Verfahren zu meist nicht vertraut sind, die Entscheidungen staatlicher Stellen erörtert und dargelegt werden. Der Petent hat sich selbst - und nicht durch einen Rechtsanwalt - mehrfach an die Staatsanwaltschaft mit der Bitte um Information gewandt. Der Ausschuss kann daher nachvollziehen, dass der Petent sich aufgrund des Schreibens der Staatsanwaltschaft vom September 2022, mithin deutlich nach der Verurteilung des Täters, nicht ausreichend über seine Opferrechte informiert und als Opfer einer Straftat nicht hinreichend unterstützt fühlt.

Der Ausschuss regt in diesem Zusammenhang an, dass die Staatsanwaltschaft die Kommunikationspraxis mit Opfern einer Straftat insbesondere im Hinblick auf adressatengerechte und verständliche Sprache einer grundsätzlichen Überprüfung unterzieht. Hierbei sollten Betroffene bereits frühestmöglich aktiv auf ihre Rechte im Strafverfahren und auf sämtliche bekannten Hilfs- und Unterstützungsangebote hingewiesen werden, ohne dass Polizei und Staatsanwaltschaft aus bestimmten Umständen zu der Vermutung gelangen, dass das Opfer bereits ausreichend Hilfe erfährt. Zum Thema Opferschutz und Prävention im Strafverfahren hat das Bundesministerium für Justiz eine Broschüre erstellt, die eine gut verständliche und sinnvolle Aufklärung für Verletzte im Strafverfahren leistet und als ergänzende Hilfestellung genutzt werden kann (BMJ - Opferschutz im Strafverfahren - Ein Überblick – Opferfibel). Zudem wird der Sachverhalt der schleswig-holsteinischen Opferschutzbeauftragten, Frau Stahlmann-Liebelt, zur Kenntnis übermittelt.

Der Ausschuss hofft, dass der Petent eine Möglichkeit findet, die Folgen der Tat zu verarbeiten und weist in diesem Zusammenhang noch einmal auf den Weißen Ring hin, der vielfältige Hilfeangebote für Betroffene einer Straftat vermitteln kann.

Die Beratung der Petition wird damit abschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

1 **L2122-20/164**

Lübeck

Bildungswesen, Höhergruppierung von angestellten Lehrkräften

Der Petent beschwert sich über den Umgang des Bildungsministeriums mit seinem Anliegen, als Lehrer an einer Grundschule höhergruppiert zu werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des von dem Petenten vorgetragenen Anliegens und einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.

Der Petent ist Angestellter im öffentlichen Dienst und wird nach TV-L bezahlt. Er kann nicht nachvollziehen, dass er von der Anhebung der Besoldungsgruppe der verbeamteten Lehrer im Grundschulbereich nicht auch profitiert, obgleich seine Arbeit als Sport- und Schwimmlehrer an einer Grundschule seit Jahren sehr geschätzt wird.

Der Petitionsausschuss nimmt diesbezüglich zur Kenntnis, dass Lehrkräften mit der Befähigung für lediglich ein Unterrichtsfach nach der Entgeltordnung für Lehrkräfte der Länder nur eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 mit Angleichungszulage gewährt werden kann. Eine abweichende Regelung wäre möglich, wenn das Studium zum Unterrichten von mehr als einem Fach befähigen würde oder die Lehrkraft an einer anderen Schulart eingesetzt wäre. Diese Tatbestände liegen beim Petenten nicht vor.

Der Petitionsausschuss hat Hochachtung vor der engagierten Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer – insbesondere der Grundschullehrkräfte. Die Grundschullehrkräfte legen die Basis für den gesamten Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler. Die Enttäuschung des Petenten, von der Anhebung der Besoldung im Grundschulbereich nicht zu profitieren, kann der Ausschuss nachvollziehen. Er unterstreicht, dass die Eingruppierung nicht Ausdruck einer mangelnden Wertschätzung der Arbeit des Petenten ist, sondern auf den anzuwendenden Tarifvertrag zurückzuführen ist. Die Entscheidung des Bildungsministeriums ist daher nicht zu beanstanden. Ein Votum zugunsten des Petenten kann der Ausschuss vor diesem Hintergrund nicht aussprechen. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

2 **L2119-20/251**

Steinburg

Schulen, Kleingruppen für autistische Schüler

Der Petent setzt sich in der öffentlichen Petition für eine landesweite Einführung von Kleingruppen für autistische Kinder an den allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein ein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich intensiv mit dem Anliegen des Petenten befasst. Zur Entscheidungsfindung wurde eine Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

eingeholt sowie eine öffentliche Anhörung durchgeführt. An dieser haben neben dem Petenten und seiner Begleitung, einer Psychotherapeutin für Kinder und Jugendliche, die Leitung des Landesförderzentrums Autistisches Verhalten sowie eine Vertreterin des Bildungsministeriums und des Verbands Sonderpädagogik teilgenommen.

Der Petent stellt anhand des bisherigen Lebensweges seiner mit Autismus diagnostizierten Tochter die besonderen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit einer Autismus-Spektrum-Störung heraus. Die Wahrnehmung von deutlich mehr Sinnesreizen als bei nicht-autistischen Menschen kann ohne Rückzugsmöglichkeit bei den Betroffenen zu erheblicher Überforderung führen. Dieser Umstand muss nach Meinung des Petenten in der Schule berücksichtigt werden, damit Inklusion gelingt. Er fordert, dass in den jeweiligen Schulen die baulichen Gegebenheiten durch Rückzugsräume angepasst und die Lehrkräfte darin geschult werden, auf die speziellen Bedürfnisse dieser Kinder einzugehen. Als kurzfristigere Maßnahme spricht sich der Petent überdies dafür aus, in sämtlichen Kreisen Kleingruppen anzubieten, in denen Kinder und Jugendliche in einem ihren Bedürfnissen entsprechenden Rahmen einen Zugang zum eigenen Lernen finden können.

Der Petitionsausschuss betont zunächst die Notwendigkeit, jede Schülerin und jeden Schüler bestmöglich in seiner individuellen Bildungsbiographie zu unterstützen. Daher müssen selbstverständlich auch die Herausforderungen und Probleme, die Kindern und Jugendlichen mit einer Autismus-Spektrum-Störung im regulären Schulalltag begegnen können, angemessen erkannt und gelöst werden. Dem Ausschuss ist bekannt, dass insgesamt rund 2100 Schülerinnen und Schüler im Land von einer Autismus-Spektrum-Störung betroffen sind.

Das Bildungsministerium hat die Notwendigkeit einer besonderen Unterstützung autistischer Kinder und Jugendlicher im Schulalltag erkannt und im Jahr 2020 das Landesförderzentrum Autistisches Verhalten gegründet. Dieses leistet nach Auffassung des Ausschusses bereits wertvolle Arbeit in der Begleitung von Schülerinnen und Schülern, die aufgrund einer Autismus-Spektrum-Störung spezieller Unterstützung oder Hilfe bedürfen. Das Förderzentrum unterstützt ebenso die Schulen und Lehrkräfte und berät und begleitet auch an den Förderzentren „Geistige Entwicklung und Lernen“. Die Lehrkräfte des Landesförderzentrums besuchen die Schulen und führen Beratungsgespräche mit Lehrkräften, Eltern und ab einem gewissen Alter auch mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern. Gemeinsam wird überlegt, wie eine möglichst erfolgreiche Beschulung gewährleistet werden kann. Diesbezüglich weist das Zentrum darauf hin, dass bereits Nachteilsausgleichsmaßnahmen oder sogenannte förderliche Rahmenbedingungen einen wichtigen Beitrag leisten können. In der Anhörung des Ausschusses wurde deutlich, wie individuell die Bedarfe der einzelnen Schülerinnen und Schüler sind.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Die Leiterin des Landesförderzentrums hat dabei hervorgehoben, dass neben der besonderen Wahrnehmungsverarbeitung ein erhöhtes Bedürfnis nach Beständigkeit und Kontinuität sämtlicher Rahmenbedingungen bestehe.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Zahl der Planstellen im Landesförderzentrum gegenüber der vorherigen Beratungsstelle Autismus von 15 auf 45 Vollzeitstellen erhöht wurde. Zwar ist damit die Relation von Schülern und Beratungslehrkraft, wie in der Petition beschrieben, weiterhin hoch, nach Ansicht des Ausschusses ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich der Umfang der jeweiligen Beratung nach der Höhe des individuellen Bedarfs richtet und sehr unterschiedlich ausfallen kann. In einer Krisensituation kann er individuell erhöht werden.

Die von dem Petenten angeregte Einrichtung von dezentralen Kleingruppen für Kinder und Jugendliche mit einer Autismus-Spektrum-Störung in sämtlichen Kreisen wäre nach Einschätzung des Ausschusses mit verschiedenen Hürden verbunden und nicht in jedem Einzelfall eine sinnvolle Lösung. Zunächst stellt sich bei der Einrichtung von Kleingruppen die Frage, nach welchen Kriterien sie gegründet werden und für welche Schülerinnen und Schüler sie geeignet sind. Aktuell befinden sich in Schleswig-Holstein ungefähr 100 Schülerinnen und Schüler in einer besonderen Beschulungssituation und sind nicht in der Lage, am regulären Schulalltag teilzunehmen. Diese Schülerinnen und Schüler besuchen verschiedene Schularten, sind unterschiedlich alt und bringen ganz individuelle Voraussetzungen mit. In einer heterogen zusammengesetzten Kleingruppe wären sie ähnlichen Reizen ausgesetzt wie in einer regulären Lerngruppe. Ferner müssten im Flächenland Schleswig-Holstein für die Beschulung vermutlich weite Fahrtwege in Kauf genommen werden, während durch die Betreuung der Gruppen Ressourcen des Landesförderzentrums gebunden wären. Letzteres würde die Beratungsmöglichkeiten an den Schulen einschränken. In Sinne der sehr individuellen Belange der betroffenen Schülerinnen und Schüler spricht sich der Petitionsausschuss dafür aus, in Schulen ein bestmöglich auf die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Autismus-Spektrum-Störung ausgerichtetes Umfeld zu schaffen und die Lehrkräfte entsprechend zu schulen und zu unterstützen, gegebenenfalls auch durch dauerhafte personelle Unterstützung vor Ort. Der Ausschuss stellt weiterhin fest, dass auch die Schulbegleitungen im Sinne einer Kontinuität und Verlässlichkeit für die Schülerinnen und Schüler fest zugeordnet sein müssen. Es ist offenkundig, dass sogenannte Pool-Lösungen kontraproduktiv sind.

Im Rahmen der Anhörung ist deutlich geworden, dass neben der Schaffung der baulichen Voraussetzungen in Form von Rückzugsräumen und der Berücksichtigung anderer Lernformen insbesondere eine Qualifizierung der Fachkräfte in Schulen für das gesamte Spektrum der Neurodiversität erforderlich ist. Dies ermöglicht eine

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>rechtzeitige Intervention und Vermittlung individueller Lösungen. Dem Ausschuss ist bekannt, dass das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein bereits in verschiedenen Formaten Fortbildungen anbietet, um Lehrkräften die besonderen Anforderungen von Kindern und Jugendlichen mit einer Diagnose aus dem Autismus-Spektrum näherzubringen. Er bittet das Bildungsministerium, verstärkt auf diese Angebote aufmerksam zu machen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt im Ergebnis seiner Beratung fest, dass die Ausprägungen einer Autismus-Spektrum-Störung in ihrer Bandbreite sehr breit gestreut sind und es daher gilt, für jede einzelne Schülerin und für jeden einzelnen Schüler individuelle Unterstützungsbedarfe zu finden. Dies kann auch ein Lernen in Kleingruppen sein oder alternative Lernformen. Für eine feste Einrichtung entsprechender Gruppen in sämtlichen Kreisen spricht der Ausschuss sich aus den dargestellten Gründen jedoch nicht aus. Der Ausschuss bedankt sich bei dem Petenten für seinen wertvollen Beitrag im Sinne der Kinder und Jugendlichen Lösungen für eine Verbesserung der schulischen Situation zu erarbeiten.</p> <p>Zur weiteren Berücksichtigung dieses wichtigen Themas beschließt der Ausschuss ferner, die Petition zur Kenntnisnahme an den Bildungsausschuss weiterzuleiten.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
3 und 4	L2123-20/367 L2123-20/382 Flensburg Schulen, Förderung einer Cafeteria für die Cornelius Hansen-Skolen	<p>Die Petentinnen sind Schülerinnen an der Cornelius Hansen-Skolen in Flensburg. Sie setzten sich dafür ein, dass in den dänischen Schulen in Schleswig-Holstein Cafeterias eingerichtet werden. Dadurch könnten auch Schülerinnen und Schüler mit Essen versorgt werden, denen von ihren Eltern nichts zu essen mit in die Schule gegeben wird.</p> <p>Die Abgeordneten im Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages haben zwei Petitionen von Schülerinnen der Cornelius Hansen-Skolen erhalten. Weil beide sich dafür einsetzen, dass in dänischen Schulen und insbesondere an ihrer Schule eine Cafeteria für Schülerinnen und Schüler eingerichtet wird, hat der Ausschuss beide Petitionen zusammen beraten. Vorher hat er noch die Landesregierung gefragt, was sie über den Vorschlag der beiden denkt. Die Antwort der Landesregierung ist schon an die beiden Schülerinnen geschickt worden.</p> <p>In seiner Beratung der beiden Petitionen hat der Petitionsausschuss über den Vorschlag der beiden Schülerinnen diskutiert. Er hat auch über das gesprochen, was die Landesregierung geschrieben hat.</p> <p>Es freut den Ausschuss, dass sich die beiden Schülerinnen an ihn gewandt haben. Sie kennen also die Möglichkeit, sich auch als junge Menschen beim Landtag über etwas, was sie falsch finden, beschweren oder auch Verbesserungsvorschläge machen zu können. So</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

erfährt der Landtag, was junge Menschen beschäftigt. Die beiden Schülerinnen möchten, dass unsere Gesellschaft besser wird. Und sie wollen daran mitarbeiten. Das findet der Ausschuss vorbildlich.

Der Petitionsausschuss findet es wie die beiden Schülerinnen wichtig, dass Schulkinder sich gesund ernähren können. Er weiß auch, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler zuhause frühstücken oder etwas zu essen in die Schule mitbringen. Manche von ihnen bekommen dann Probleme, sich auf den Unterricht zu konzentrieren und zu lernen. Es wäre gut, wenn sie in der Schule Essen kaufen könnten. Dieses wäre in einer Cafeteria möglich. Für eine solche braucht man einen Raum, den es aber nicht in jeder Schule gibt und der erst eingerichtet werden muss.

Damit eine Schule etwas Neues bauen kann, braucht sie Geld. Auch Dänische Schulen bekommen Geld vom Land Schleswig-Holstein. Damit können in Schulen zum Beispiel Klassenzimmer, Fachräume und Toiletten verbessert, neu gebaut oder für Menschen mit einer Körperbehinderung erreichbar gemacht werden. Oder es werden von dem Geld Computerräume und WLAN-Netzwerke eingerichtet. Es kann natürlich auch eine Mensa oder eine Cafeteria davon bezahlt werden.

Was genau mit diesem Geld geschieht, entscheidet aber nicht das Land Schleswig-Holstein. Für die Cornelius-Hansen-Schule beispielsweise bestimmt der Dänische Schulverein, wofür das Geld ausgegeben werden soll, das die Schule vom Land bekommen hat. Dieser Verein hat bisher noch nicht beschlossen, das vom Land Schleswig-Holstein erhaltene Geld für die Einrichtung einer Cafeteria zu verwenden. Auf jeden Fall dürfte er Geld, das er vom Land Schleswig-Holstein erhält, auch für den Bau von einer Cafeteria verwenden. Der Petitionsausschuss wird die beiden Petitionen und seinen Beschluss an den Schulverein weiterleiten, damit dieser über den Vorschlag nachdenken kann.

Vielleicht gelingt es den beiden Schülerinnen, auch noch andere davon zu überzeugen, sich für eine Cafeteria einzusetzen. Wenn sich viele Schülerinnen und Schüler der Cornelius-Hansen-Schule an den Verein wenden und dort von ihrem Wunsch nach einer Cafeteria berichten, kann der Verein sehen, wie wichtig eine Cafeteria für die Schülerinnen und Schüler ist.

Der Petitionsausschuss bedankt sich bei den beiden Schülerinnen. Er findet es eindrucksvoll, dass sie sich mit ihren Petitionen für andere einsetzen, damit es diesen besser geht. Der Ausschuss hofft, dass sie sich auch weiterhin daran beteiligen, unsere Gesellschaft zu verbessern.

Die Beratung der Petitionen wird damit abgeschlossen.

Der Petent wendet sich mit mehreren Anliegen an den Petitionsausschuss.

5 **L2120-20/398**
bis **L2120-20/437**
 L2120-20/520
7 **Niedersachsen**
 Kunst und Kultur

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2119-20/464 Steinburg Bildung, bessere Benotung des Mathe-Abiturs 2023	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petitionen zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend gemeinsam beraten.</p> <p>Der Petent wendet sich mit mehreren Anliegen an den Ausschuss. Dazu gehören die Vorschläge, den Plöner See sowie die Knicklandschaft zum Nationalen Naturmonument zu erklären, der deutsch-dänischen Grenze das europäische Kulturerbesiegel zu verleihen, ein Dokumentationszentrum „Hummerschere“ auf Helgoland zu errichten, eine Bahnverbindung an den Schalsee zu schaffen, ein LNG-Terminal sowie eine Meerwasserentsalzungsanlage und eine Seilbahn in Lübeck zu errichten, eine Museumsbahn für religiöse Toleranz in Friedrichsstadt zu bauen, das Wattenmeer zum Welterbe und die Ostsee zum Nationalpark zu erklären, den Eckernförder Bahnhof zu sanieren sowie ein Nordticket einzuführen.</p> <p>Der Ausschuss sieht keine Veranlassung eines parlamentarischen Tätigwerdens und schließt die Beratung der Petitionsverfahren damit ab.</p> <p>Der Petent begehrt für die schriftlichen Abiturprüfungen des Jahres 2023 eine Anhebung der Noten im Fach Mathematik.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen der von 132 Mitzeichnern unterstützten öffentlichen Petition befasst und zur Entscheidungsfindung eine Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beigezogen.</p> <p>Der Petent begehrt für die schriftlichen Abiturprüfungen des Jahres 2023 eine Anhebung der Noten im Fach Mathematik. Eine nähere Begründung des Anliegens erfolgt nicht.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass die schriftlichen Abiturprüfungen im Fach Mathematik in diesem Jahr durchschnittlich eine halbe Note schlechter ausgefallen sind als im langjährigen Mittel. Gleichwohl betont das Bildungsministerium, dass Schwankungen dieser Art immer wieder möglich sind und dass der zuletzt leicht schlechtere Ausfall kaum Auswirkungen auf die Abiturergebnisse insgesamt gehabt hat. Diese sind ungeachtet dessen immer noch erheblich besser ausgefallen als in der Zeit vor der Coronapandemie.</p> <p>Soweit der Petent sich mit seiner Petition mutmaßlich gegen die Gestaltung der Abituraufgaben wendet, stellt der Ausschuss fest, dass es sich bei diesen um eine Kombination von Aufgaben aus einem ländergemeinsamen Pool und landeseigenen Aufgaben handelt. Der ländergemeinsame Aufgabenpool für die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch wurde 2012 durch die Kultusministerkonferenz beschlossen und besteht bereits seit dem Jahr 2017. Um das Ziel einer besseren Vergleichbarkeit der Prüfungen zu erreichen, streben die Länder an, möglichst viele dieser Pool-Aufgaben im</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Abitur einzusetzen.</p> <p>Das Bildungsministerium erläutert, dass die Regelungen zur Entnahme und Nutzung der Poolaufgaben im Laufe der Jahre daher zunehmend verdichtet wurden. Seit sechs Jahren setzt das Land Schleswig-Holstein in zunehmendem Maße Aufgaben aus dem länderübergreifenden Aufgabenpool ein und hat den Umfang der landesspezifischen Anpassungen sukzessive verringert. Spätestens ab 2024 sollen mindestens 50 Prozent der im Abitur eingesetzten Aufgaben dem Pool unverändert entnommen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche in Schleswig-Holstein gestellten Abituraufgaben durch das Bildungsministerium und die Aufgaben des ländergemeinsamen Pools durch das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen im Internet veröffentlicht werden. Auch wurde nach Auskunft des Bildungsministeriums die Verwendung dieser Aufgaben gegenüber den Schulen regelmäßig kommuniziert und die Lehrkräfte setzen sie im Unterricht zu Übungszwecken ein.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kommt der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, sich frühzeitig und zielgerichtet auf diese Abituraufgaben und ihre Gestaltung vorzubereiten. Der Ausschuss teilt daher die Auffassung des Bildungsministeriums, dass kein Grund bestand, die Noten der diesjährigen schriftlichen Abiturprüfungen im Fach Mathematik anzuheben.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
9	<p>L2119-20/465 Flensburg Schulen, Erleichterung der Bewerbungsverfahren für Lehrkräfte aus anderen Bundesländern</p>	<p>Die Petentin begehrt eine Änderung des geltenden Einstellungserlasses des Bildungsministeriums, um Lehrkräften aus anderen Bundesländern den Wechsel nach Schleswig-Holstein zu erleichtern. Unter anderem solle den Schulleitungen bei der Stellenbesetzung hinsichtlich der Anerkennung in anderen Bundesländern erworbener Berufserfahrung mehr Entscheidungsspielraum eingeräumt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.</p> <p>Die Petentin ist verbeamtete Lehrerin in Niedersachsen und strebt zum Zwecke der Familienzusammenführung einen Wechsel nach Schleswig-Holstein an. Bisherige Versuche, eine Stelle in Schleswig-Holstein zu erlangen, sind gescheitert. Nach Ansicht der Petentin ist dies darauf zurückzuführen, dass ihre langjährige Berufserfahrung in den Bewerbungsverfahren keine Berücksichtigung findet. Sie begehrt, dass den Schulleitungen bei der Stellenbesetzung durch eine Änderung des Einstellungserlasses des Bildungsministeriums hinsichtlich der Anerkennung erworbener Berufserfahrung mehr Entscheidungsspielraum eingeräumt wird. Anders als in</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Schleswig-Holstein könne sie diese in Niedersachsen nicht durch eine dienstliche Beurteilung mithilfe einer Note nachweisen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass mit dem Einigungsverfahren und der Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren zwei Wege für den Wechsel einer Lehrkraft von einem Bundesland in ein anderes Bundesland bestehen. In beiden Fällen ist zunächst das Vorhandensein einer Planstelle erforderlich. Bezüglich des Einigungsverfahrens weist das Bildungsministerium darauf hin, dass dabei als vollkommen notenunabhängiger Tausch von Lehrkräften zwischen den Bundesländern vorrangig auf soziale Kriterien abgestellt wird, insbesondere die Familienzusammenführung oder die Pflege naher Angehöriger. Das Tauschverfahren muss dabei jedoch eine soziale Abschichtung der Anträge vornehmen und bewegt sich innerhalb von Tauschquoten. Dies kann dazu führen, dass ein Tausch – wie im Falle der Petentin – auch dann nicht zustande kommt, selbst wenn die sozialen Kriterien gegeben sind. Das aufnehmende Land kann den bisherigen Dienstherrn nicht zu einem Tausch zwingen, auch wenn es die Lehrkraft gerne übernehmen würde.

Im regulären Bewerbungsverfahren für offene Planstellen hat die Stellenbesetzung hingegen im Sinne der Bestenauswahl gemäß Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz nach vergleichbaren, einheitlichen und objektivierbaren Kriterien zu erfolgen. Als solche sind allein die Noten bundesweit anerkannter Abschlüsse sowie aktuelle dienstliche Beurteilungen heranzuziehen. Der Petitionsausschuss kann die Auffassung des Ministeriums nachvollziehen, wonach allein Dienstzeiten noch keine Auskunft über Qualität und Leistung einer Lehrkraft geben und eine einheitliche Berücksichtigung der beruflichen Erfahrung bei unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern oder länderspezifischen Anforderungen auch nur sehr schwer möglich ist. Eine nachvollziehbare Aussage über die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beurteilten oder des Beurteilten wird erst im Rahmen einer dienstlichen Beurteilung getroffen. Dabei erhält die dienstliche Beurteilung in der Gesamtbewertung gegenüber der Examensnote umso mehr Gewicht, je länger der Zeitraum der Berufserfahrung ist.

Anders als von der Petentin angenommen, muss die dienstliche Beurteilung jedoch nicht zwingend in einer Ziffernote münden. Die auswählende Stelle ist aufgefordert, die Beurteilung eines anderen Dienstherrn kriteriengeleitet in das eigene Beurteilungssystem zu übersetzen, um eine Vergleichbarkeit als Grundlage der Bestenauswahl herzustellen. So ist es durchaus möglich die ausformulierte niedersächsische Beurteilung in das schleswig-holsteinische Notensystem zu übertragen. Der Petitionsausschuss ermutigt die Petentin daher, eine dienstliche Beurteilung ihres Dienstherrn anfertigen zu lassen, um so ihre in der Petition dargestellten umfangreichen Kompetenzen in ein zukünftiges Bewerbungsverfahren einbringen zu können. Hierbei wünscht der Ausschuss der Petentin viel Erfolg.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2120-20/524 Segeberg Schulen, Vereinfachung der Ein- stellungsvoraussetzungen für Musiklehrer	<p>Der mit der Petition angeregte größere Ermessensspielraum bei der Stellenbesetzung steht hingegen im Widerspruch zur geltenden Rechtslage. Für eine Änderung des Einstellungserlasses spricht sich der Ausschuss daher nicht aus. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent fordert mit seiner öffentlichen Petition die Voraussetzungen, unter denen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den Schuldienst eingestellt werden können, zu vereinfachen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 168 Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition aufgrund des Vorbringens des Petenten und unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geprüft und beraten.</p> <p>Der Petent möchte mit seiner Petition einen vereinfachten Einstieg für Musikerinnen und Musiker in den Lehrerberuf erreichen. Da an vielen Schulen insbesondere in Bezug auf den Musikunterricht Lehrkräftemangel herrscht, schlägt der Petent vor, dass auch Kirchenmusiker oder Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss als Seiteneinsteiger unterrichten könnten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass nachhaltige und langfristige Maßnahmen zur Lehrkräftegewinnung ein wichtiges Anliegen sind und begrüßt daher die Initiative des Bildungsministeriums, durch die zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung im Fach Musik mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche eine Rahmenvereinbarung geschlossen wurde. Hierdurch sollen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Nebentätigkeit für den schulischen Musikunterricht gewonnen werden.</p> <p>Derzeit besteht für bestimmte Berufsgruppen und Hochschulabsolventen schon die Möglichkeit, in Fächern oder Fachrichtungen, in denen ein besonders dringender Bedarf besteht, sich im Rahmen des Quer- oder Seiteneinstiegs für den Schuldienst zu qualifizieren. Voraussetzung hierfür ist ein abgeschlossenes Studium. Aus der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage (Drucksache 20/639) geht hervor, dass von dieser Möglichkeit im Fach Musik bislang insgesamt nur acht Personen Gebrauch gemacht haben: drei Quereinsteiger und fünf Seiteneinsteiger. Der Petent macht zu Recht darauf aufmerksam, dass diese Maßnahme allein den Mangel an Musiklehrkräften nicht auffangen kann.</p> <p>Das Bildungsministerium berät derzeit gemeinsam mit den Universitäten, ob für Bachelorabsolventen und Kirchenmusiker (B) ein Direkteinstieg für weitere Schularten geschaffen werden kann, um so eine Möglichkeit der Qualifizierung für ein Lehramt und damit eine unbefristete Beschäftigung im Schuldienst zu bieten.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt dieses Vorgehen aus-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2120-20/567 Neumünster Schulen, Vereinfachung der Einstellungs- voraussetzungen für Musiklehrer	<p>drücklich und hebt hervor, dass bei der Lehrkräftegewinnung gerade in Mangelfächern zwar eine fachliche und pädagogische Qualität der Lehrkräfte gewährleistet sein muss, dass aber deutlich flexiblere und nach Schularten sowie Klassenstufen differenzierte Voraussetzungen für eine Einstellung als Lehrkraft dazu beitragen können, die Unterrichtsversorgung dauerhaft zu sichern. Der Ausschuss unterstützt daher das Anliegen des Petenten ausdrücklich und bittet das Bildungsministerium, den Ausschuss über den weiteren Verlauf der Beratungen zu unterrichten.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen. Die Petentin fordert, die Voraussetzungen, unter denen Kirchenmusiker in den Schuldienst eingestellt werden können, zu vereinfachen, um so dem Mangel an Musiklehrkräften entgegenzuwirken.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition aufgrund des Vorbringens der Petentin und unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geprüft und beraten.</p> <p>Die Petentin möchte mit ihrer Petition einen vereinfachten Einstieg für Kirchenmusikerinnen und -musiker in den Lehrerberuf erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass nachhaltige und langfristige Maßnahmen zur Lehrkräftegewinnung ein wichtiges Anliegen sind und begrüßt daher die Initiative des Bildungsministeriums, durch die zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung im Fach Musik mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche eine Rahmenvereinbarung geschlossen wurde. Hierdurch sollen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Nebentätigkeit für den schulischen Musikunterricht gewonnen werden.</p> <p>Derzeit besteht für bestimmte Berufsgruppen und Hochschulabsolventen schon die Möglichkeit, in Fächern oder Fachrichtungen, in denen ein besonders dringender Bedarf besteht, sich im Rahmen des Quer- oder Seiteneinstiegs für den Schuldienst zu qualifizieren. Voraussetzung hierfür ist ein abgeschlossenes Studium. Aus der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage (Drucksache 20/639) geht hervor, dass von dieser Möglichkeit im Fach Musik bislang insgesamt nur acht Personen Gebrauch gemacht haben: drei Quereinsteiger und fünf Seiteneinsteiger.</p> <p>Das Bildungsministerium berät derzeit gemeinsam mit den Universitäten, ob für Bachelorabsolventen und Kirchenmusiker (B) ein Direkteinstieg für weitere Schularten geschaffen werden kann, um so eine Möglichkeit der Qualifizierung für ein Lehramt und damit eine unbefristete Beschäftigung im Schuldienst zu bieten.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt dieses Vorgehen ausdrücklich und hebt hervor, dass bei der Lehrkräftegewinnung gerade in Mangelfächern zwar eine fachliche und pädagogische Qualität der Lehrkräfte gewährleistet</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sein muss, dass aber deutlich flexiblere und nach Schularten sowie Klassenstufen differenzierte Voraussetzungen für eine Einstellung als Lehrkraft dazu beitragen können, die Unterrichtsversorgung dauerhaft zu sichern. Der Ausschuss unterstützt daher das Anliegen der Petentin ausdrücklich und bittet das Bildungsministerium, den Ausschuss über den weiteren Verlauf der Beratungen zu unterrichten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

1 **L2123-20/106, L2123-20/116,**
 bis **L2123-20/309, L2123-20/319 bis**
 30 **L2123-20/345**
Sachsen
Gedenk- und Erinnerungskultur,
Erhalt und Pflege von Gräbern in
Albersdorf und Kiel

Der Petent wünscht eine parlamentarische Untersuchung, ob der Schleswig-Holsteinische Landtag die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe der Kriegsgräberfürsorge durch die zuständigen Friedhofsträger mittels Bewilligung der notwendigen Haushaltsmittel für die Erhaltung und die Pflege von insgesamt 27 Gräbern auf dem Friedhof in Albersdorf und einem Grab auf dem Nordfriedhof in Kiel unterstützt hat.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die vorliegenden Petitionen aufgrund ihrer inhaltlichen Nähe einer gemeinsamen Beratung zugeführt. Im Ergebnis stellt der Ausschuss fest, dass dem Petenten in bereits abgeschlossenen Petitionsverfahren die geltende Rechtslage schon mehrfach erläutert wurde.

In den zu der vorliegenden Thematik bereits gefassten Beschlüssen (beispielsweise zum Petitionsverfahren L2122-20/84) wurde der Petent darauf hingewiesen, dass er in seiner Annahme, die Budgetverantwortung bezüglich der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel für die Kriegsgräberfürsorge liege beim Land Schleswig-Holstein, fehlgeht. Die Höhe der jährlichen Mittel für die Instandsetzung, Erhaltung und Pflege der Kriegsgräber wird durch die sogenannte Gräberpauschalenverordnung vonseiten des Bundes festgesetzt. Dieser legt mit der Verordnung für jedes Bundesland die Höhe der Pauschale zur Erstattung der Aufwendungen fest, die sich aus der Aufgabenwahrnehmung in Umsetzung des Gräbergesetzes ergeben. Für die Festsetzung wird dabei die Summe der Einzel- und Sammelgräber in den Bundesländern zugrunde gelegt. Die dem Land Schleswig-Holstein zugewiesene Pauschale wird anschließend auf Grundlage eines Berechnungsschlüssels und anhand der Anzahl der vorhandenen Gräber an die Friedhofsträger weiterverteilt. Der Bund hat diesen Bereich in seiner Zuständigkeit einheitlich für das gesamte Bundesgebiet geregelt.

Der Ausschuss unterstreicht abschließend noch einmal, dass die Sach- und Rechtslage unabhängig von der bestatteten Person und dem Friedhof bestehen bleibt. Die Beratung der Petitionen wird damit abgeschlossen.

31 **L2122-20/166**
Ostholstein
Kommunale Angelegenheiten,
Bürgerfreundliches Verhalten der
Stadt Oldenburg

Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise und das Verhalten der Mitarbeiter einer Stadtverwaltung anlässlich eines Bescheides über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Er habe die Stadt um Übersendung von Aktenunterlagen gebeten, um seinen Widerspruch zu begründen. Dieser Bitte ist die Stadtverwaltung nicht nachgekommen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petent beschwert sich über das Widerspruchsverfahren zur Festsetzung und Erhebung eines „Wiederkehrenden Beitrages“ für die Straßenausbaumaßnahmen 2017 im Abrechnungsgebiet 1 (Oldenburg Mitte) der Stadt Oldenburg in Holstein. Er hat eine ablehnende Widerspruchsentscheidung erhalten. Die zur Widerspruchsbegründung erbetenen Unterlagen sind ihm von Seiten der Stadt nicht übersandt worden. Aus diesem Grunde ist ihm die Möglichkeit genommen worden, seinen Widerspruch qualifiziert zu begründen. Wegen des persönlichen Verhaltens des Mitarbeiters der Stadt Oldenburg i.H., der sich nach dem Schreiben vom 30. März 2021 nicht mehr bei dem Petenten meldete, legte der Petent gegen diesen eine Dienstaufsichtsbeschwerde ein. Diese sowie eine darauffolgende Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister sind seiner Auffassung nach nicht ordnungsgemäß bearbeitet worden.

Das Innenministerium betont in seiner Stellungnahme, dass es bei dem Begehren des Petenten, gegen den Widerspruchsbescheid vorzugehen, um das Interesse eines Einzelnen geht. Für dieses ist die Kommunalaufsicht, die im öffentlichen Interesse ausgeübt wird, nicht zuständig. Dem Petenten hat der verwaltungsgerichtliche Rechtsweg offen gestanden, worauf er von Seiten der Kommunalaufsicht des Kreises Ostholstein mit Schreiben vom 17. November 2021 auch hingewiesen wurde.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Innenministeriums, dass es sich nicht um ein bürgerfreundliches Verhalten handelt, wenn eine Anfrage eines Bürgers nicht fristgerecht beantwortet wird. Allerdings stellt dies in der Regel noch keinen Rechtsverstoß dar. Der Petent hat um die Zusendung von Unterlagen im Zusammenhang mit der Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen gebeten. Nach § 88 Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz besteht nur ein Anspruch auf Akteneinsicht in die den Antragsteller betreffenden Unterlagen. Dieser Anspruch umfasst jedoch nicht die Übersendung der Unterlagen. Insofern ist nach Auffassung des Ministeriums auch fraglich, ob die von dem Petenten angesprochene Zusage des Mitarbeiters der Stadt Oldenburg i.H. als verbindliche Zusage der Zusendung der Unterlagen zu verstehen ist oder lediglich ausdrücken sollte, dass die Unterlagen in der Dienststelle zur Verfügung gestellt werden. Diese Möglichkeit hat dem Petenten nach Aussage der Stadt durchgehend zur Verfügung gestanden. Ein Anspruch des Petenten auf Übersendung der Unterlagen nach dem Informationszugangsgesetz besteht gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Informationszugangsgesetz nur, wenn die in Anspruch genommene Stelle keine wichtigen Gründe hat, die Informationen auf andere Art zugänglich zu machen. Das Innenministerium unterstreicht, dass alle Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse laut Aussage der Stadt zudem über das Bürgerinformationssystem abrufbar sind.

Der Petitionsausschuss betont, dass für die Bearbei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tion von Dienstaufsichtsbeschwerden die oder der Dienstvorgesetzte zuständig ist. Dies ist für Beschäftigte der Stadt gemäß § 65 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung der Bürgermeister und für den Bürgermeister gemäß § 45 b Absatz 5 Gemeindeordnung der Hauptausschuss. Sowohl der Bürgermeister als auch der Hauptausschuss haben sich mit der jeweiligen Beschwerde des Petenten befasst und ihm dies auch mitgeteilt. Ein darüberhinausgehender Anspruch, insbesondere auf Erledigung in einem bestimmten Sinne, besteht jedoch nicht. Der Ausschuss verweist zudem darauf, dass diese Entscheidungen in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fallen. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Der Ausschuss misst der Transparenz und Bürgerfreundlichkeit von Verwaltungsentscheidungen einen hohen Stellenwert bei. Aus diesem Grunde befürwortet er, dass Bürgerinnen und Bürger von ihrem Recht auf Akteneinsicht nach dem Informationszugangsgesetz im Bedarfsfall Gebrauch machen können. Er betont in diesem Zusammenhang, wie außerordentlich wichtig die transparente und zeitnahe Kommunikation von staatlichen Institutionen mit Bürgerinnen und Bürgern ist, damit diese Verwaltungshandeln und -entscheidungen nachvollziehen können. Das Anliegen des Petenten ist in die Coronapandemie gefallen, von der alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens betroffen waren. Er kann daher nachvollziehen, dass der Petent hinsichtlich seines Gesundheitszustandes davon abgesehen hat, die Akteneinsicht Vorort durchzuführen. Indem die Stadt ihre schriftliche Zusage nicht eingehalten hat, das Anliegen des Petenten auf Akteneinsicht in einem weiteren Schreiben zu beantworten, hat sie aus Sicht des Petitionsausschusses nicht bürgerfreundlich gehandelt. In Bezug auf die verwaltungsrechtlichen Entscheidungen der Stadt stellt der Ausschuss keinen Rechtsverstoß fest. Der Petitionsausschuss bittet das Innenministerium sicherzustellen, dass die Stadt Oldenburg i.H. den Beschluss des Ausschusses erhält. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

32 **L2123-20/305**
 bis **L2123-20/304**
L2123-20/303
 35 **L2123-20/302**

Sachsen
Gedenken und Erinnern, Ruhe-
rechtsentschädigung für Gräber
in Kiel und Flensburg

Der Petent begehrt eine parlamentarische Überprüfung, ob die Stadt Kiel für drei Grabstätten und die Stadt Flensburg für eine Grabstätte von Soldaten aus dem Ersten Weltkrieg den zuständigen Friedhofsträgern die Ruherechtsentschädigung gewähren.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Landtages hat die Petitionen auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Der Petent begehrt eine parlamentarische Überprüfung, ob die Stadt Kiel für drei Grabstätten auf dem Nordfriedhof und die Stadt Flensburg für eine Grabstätte auf dem Friedhof am Friedenhügel von Soldaten aus dem Ersten Weltkrieg den zuständigen Friedhofsträgern die Ruherechtsentschädigung gewähren.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Annahme des Petenten, die Städte Kiel und Flensburg seien für die Gewährung der Ruherechtsentschädigung verantwortlich, fehlerhaft. Die finanziellen Aufwendungen, die sich aus der Entschädigung, der Anlegung, Instandsetzung und Pflege sowie des Weiteren aus möglichen Grundstücksübernahmen, Verlegungsmaßnahmen und Identifizierungen ergeben, werden durch den Bund übernommen. Die Erstattung der Kosten erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt gegenüber den Ländern. Die Gelder werden dann an die Grundstückseigentümer weiterverteilt. Bei der Ruherechtsentschädigung handelt es sich um eine Leistung auf Antrag. Gebietskörperschaften können keine neuen Ansprüche mehr geltend machen. Die Frist zur Beantragung ist bereits abgelaufen. Dies ist durch das Gräbergesetz bundesgesetzlich geregelt.</p> <p>Die Stadt Flensburg erhält nach Aussage des Innenministeriums eine jährliche Entschädigung für den Friedhof am Friedenhügel. Die Stadt Kiel erhält keine Zahlung und kann eine solche aufgrund der oben genannten bundesgesetzlichen Regelung nicht mehr geltend machen.</p> <p>Die Beratung der Petitionen wird damit abgeschlossen.</p>
36	L2119-20/393 Segeberg Energie, Alveslohe als Vorrangfläche im Windenergie-Regionalplan	<p>Die Petentin begehrt, dass eine benannte Fläche im künftigen Windenergie-Regionalplan als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Die Petentin begehrt, dass eine benannte Fläche in der Gemeinde Alveslohe im künftigen Windenergie-Regionalplan als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen wird. Sie weist darauf hin, dass die Gemeinde bereits ein Bauleitplanverfahren für die Fläche eingeleitet und einen Aufstellungsbeschluss gefasst hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Ministerium überein, dass der aktuelle Stand der laufenden erneuten Fortschreibung der Raumordnungspläne zur Nutzung der Windenergie an Land gegenwärtig keine Einschätzung zu den Chancen einzelner Flächen zulässt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
37	L2123-20/402 Neumünster Kommunales, Termine im Bürgerbüro Neumünster	<p>Noch werden die erforderlichen Änderungen der Auswahlkriterien für die Wind-Vorranggebiete zwischen den Ressorts abgestimmt. Im Anschluss wird ein erster Planentwurf erarbeitet, bei dem auch der Flächenvorschlag der Gemeinde Alveslohe Berücksichtigung findet. Der Plan wird voraussichtlich etwa Mitte 2024 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung den Kommunen und der allgemeinen Öffentlichkeit zur Einsichtnahme vorgelegt. Anschließend besteht die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Entscheidung über den zukünftigen Planentwurf ist schließlich dem Kabinett vorbehalten.</p> <p>Ferner dankt der Ausschuss dem Ministerium für seine Hinweise bezüglich der sogenannten Gemeindeöffnungsklausel. Die ab Mitte Januar 2024 geltende bundesgesetzliche Regelung des Baugesetzbuches räumt Kommunen die Möglichkeit ein, bei der Landesplanung ein Zielabweichungsverfahren zu beantragen, um Windenergieflächen außerhalb von Vorranggebieten zu planen. Dabei besteht allerdings das Risiko, dass die Planung später nicht mit den landesgesetzlichen Regelungen im Einklang steht und abzulehnen ist, weil auf dem von der Gemeinde überplanten Gebiet andere, mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen vorgesehen sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss hält es vor diesem Hintergrund für sinnvoll, zunächst die Landesplanung abzuwarten und empfiehlt der Petentin, sich gegebenenfalls im Rahmen Öffentlichkeitsbeteiligung einzubringen. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent kritisiert, dass es nur schwer möglich sei, einen Termin zur Ummeldung beziehungsweise Ausstellung eines Reisepasses im Bürgerbüro Neumünster zu erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Der Petent beschwert sich darüber, trotz wiederholter persönlicher Vorsprache bei der Stadt Neumünster keinen Termin für eine Ummeldung erhalten zu haben. Er befürchtet zudem, vor einer geplanten Auslandsreise nicht mehr rechtzeitig einen Reisepass beantragen zu können.</p> <p>Der Petition ist zu entnehmen, dass dem Petenten die verschiedenen Wege, einen Termin zu erhalten, offenbar bekannt waren. Warum er mehr als ein Jahr nach seinem Umzug noch immer nicht einen dieser Wege genutzt hat, erschließt sich dem Petitionsausschuss nicht. Insbesondere über die Terminhotline für Menschen über 60, die auch ihm offensteht, hätte er innerhalb einer Wartezeit von zwei bis drei Wochen einen Termin erhalten können. Inwieweit der Petent bei seinen mehrmaligen Bemühungen darüber informiert worden ist, dass es seit März 2023 möglich ist, im Bürgerbüro der Stadt Neumünster Ausweise und Reisepässe</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
38	L2121-20/430 Ostholstein Verkehr, keine Genehmigung für einen Parkplatz in Bosau	<p>ohne Termin zu beantragen und sich dabei gleichzeitig umzumelden, ist dem Ausschuss nicht bekannt. Mit Übersendung der Stellungnahme des Innenministeriums an ihn ist er inzwischen über diese Möglichkeit informiert worden.</p> <p>Hinsichtlich der Befürchtung des Petenten, die für seine Reise notwendigen Papiere nicht mehr rechtzeitig zu erhalten, verweist der Petitionsausschuss darauf, dass er sich mit seinem dringenden Anliegen auch per E-Mail direkt an das Bürgerbüro hätte wenden können. Der Ausschuss begrüßt, dass das Bürgerbüro dem Petenten die Vereinbarung eines kurzfristigen Termins angeboten hat. Damit hat noch vor seiner Auslandsreise die Ausstellung der notwendigen Papiere erfolgen können. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petentin kritisiert die Einrichtung eines temporären Parkplatzes auf einer Grünfläche im Außenbereich der Gemeinde Bosau. Durch diesen wird der Zugang zu anliegenden Grundstücken gesperrt. Zudem erfolgt die Zuwegung über baulich ungeeignete und zu schmale Wanderwege.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch die Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung den Kreis Ostholstein beteiligt.</p> <p>Mit der Petition wird die Einrichtung eines temporären Parkplatzes auf einer an ein Biotop angrenzenden Grünfläche im Außenbereich der Gemeinde Bosau kritisiert. Durch diesen wird der Zugang zu anliegenden Grundstücken gesperrt. Zudem erfolgt die Zuwegung über baulich ungeeignete und zu schmale Wanderwege.</p> <p>Das Ministerium informiert den Ausschuss, dass die Nutzung der Fläche als Parkplatz durch die Gemeinde inzwischen beendet wurde. Durch die untere Bauaufsichtsbehörde wurde festgestellt, dass die Einrichtung der nicht öffentlich gewidmeten Parkfläche im Außenbereich bauordnungsrechtlich nicht verkehrsfrei ist. Der Ausschuss entnimmt diesen Ausführungen, dass die bisherige Nutzung der Fläche als temporärer Parkplatz folglich unzulässig war. Er begrüßt daher das Einschreiten der Bauaufsicht.</p> <p>Da dem Anliegen der Petentin bereits entsprochen wurde, schließt der Ausschuss die Beratung der Petition ab.</p>
39	L2126-20/448 Plön Polizei, Einleitung eines Buß- geldverfahrens	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass sich die zuständigen Behörden in seinem Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht mit seinen vorgebrachten Argumenten auseinandergesetzt haben. Zudem sei es ihm aufgrund seiner finanziellen Lage gar nicht möglich, das ausstehende Bußgeld zu begleichen. Auch auf diesen Hinweis habe es keine inhaltliche Auseinandersetzung mit sei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ner Situation gegeben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der Argumente des Petenten und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

Der Petent hat wegen Nichtbeachtung einer polizeilichen Anordnung einen Bußgeldbescheid erhalten. Grundsätzlich möchte er dessen Rücknahme erreichen. Sollte dies nicht möglich sein, bittet er Erlass der Bußgeldzahlung auf dem Gnadenweg, da er die geforderte Summe aus wirtschaftlichen Gründen nicht begleichen könne. Zudem moniert er den Ablauf des Ordnungswidrigkeitenverfahrens, da sich nach seiner Auffassung weder die Behörde noch das Amtsgericht mit seinen Argumenten auseinandergesetzt hätten. Der Petent betont, dass er keine nachvollziehbare Begründung erhalten habe, warum der Bußgeldbescheid trotz seiner Argumente aufrechterhalten werde.

Das Innenministerium hat den Sachverhalt geprüft und kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass die polizeiliche Anordnung, den Petenten nur zur Anlieferung seines Equipments in den gesperrten Bereich fahren zu lassen, angemessen erscheint. Zudem haben sich bei der Überprüfung keine Hinweise auf Verfahrensfehler ergeben. Darüber hinaus ist der Bußgeldbescheid bereits rechtskräftig geworden. Die Rechtsmittel in diesem Verfahren sind ausgeschöpft, sodass das Ziel des Petenten, eine Rücknahme des Bußgeldbescheides, – schon aus Rechtsgründen – nicht möglich ist.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass der Petent sich eine ausführliche Begründung auf seine detaillierten Schreiben gewünscht hat. Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme jedoch, dass sich die Bußgeldstelle mit der inhaltlichen Einlassung des Petenten befasst hat. Dies hat in der Folge zu der gerichtlichen Befassung mit der Angelegenheit geführt. In diesem Zusammenhang betont der Ausschuss, dass sich die Arbeitsweise von Richterinnen und Richtern sowie deren gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist nicht berechtigt, die Arbeitsweise des Gerichts zu bewerten. Aus dem Verfahrensablauf kann allerdings festgestellt werden, dass dem Petenten das rechtliche Gehör gewährt worden ist.

Insgesamt ergibt sich daraus für den Ausschuss, dass das beanstandete Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgrund der Missachtung einer Anordnung der Polizei eingeleitet worden ist. Der Petent konnte aber trotz seiner ausführlichen Einlassungen zum Sachverhalt keine sachlichen Argumente, sondern nur seine persönlichen Gründe für sein Verhalten anführen. Diese haben je-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>doch nicht zu einer abweichenden Bewertung des Fehlverhaltens des Petenten geführt.</p> <p>Auch wenn der Ausschuss durch eine Vielzahl von Petitionen den Eindruck gewonnen hat, dass eine Begründung gerade bei belastenden Verwaltungsentscheidungen zu einer besseren Akzeptanz durch den Adressaten beitragen kann, entnimmt er der Stellungnahme, dass diese im Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht in der Weise vorgesehen ist, wie es sich der Petent gewünscht hätte. Der Bußgeldbescheid ist inzwischen in Rechtskraft erwachsen und kann nach den gesetzlichen Vorgaben vollstreckt werden. Über eine Begnadigung kann nur der Ministerpräsident entscheiden. Diese unterfällt nicht dem Aufgabenbereich des Petitionsausschusses. Der Ausschuss kann folglich dem Anliegen des Petenten nicht abhelfen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
40	L2126-20/509 Nordfriesland Ordnungsangelegenheiten, Untersagung des Protestcamps auf Sylt	<p>Die Petentin wendet sich gegen eine für den Zeitraum vom 24. Juli bis 20. August 2023 angemeldete Versammlung der „Aktion Sylt“ in Form eines Protestcamps auf einer Grünfläche nördlich der Festwiese bei Tinnum. Sie bittet den Kreis Nordfriesland um Ablehnung des Antrages für das Protestcamp.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von der Petentin vorgetragene Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Das Innenministerium hat den Kreis Nordfriesland als Versammlungsbehörde im Rahmen seiner Ermittlungen beteiligt.</p> <p>Mit der Petition wird gefordert, eine vom 24. Juli bis 20. August 2023 dauernde Versammlung der „Aktion Sylt“, die in Form eines Protestcamps auf einer Grünfläche nördlich der Festwiese bei Tinnum angemeldet worden war, nicht zu erlauben. Die Petentin begründet dies mit dem überwiegend negativen, teils strafrechtlich relevantem Verhalten der Teilnehmenden aus dem vergangenen Jahr.</p> <p>Das Innenministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass Versammlungen, die unter das verfassungsrechtlich geschützte Grundrecht der Versammlungsfreiheit fallen, zwar anzeigepflichtig, jedoch genehmigungsfrei sind. Die Versammlungsbehörde hat zudem aufgrund der Erfahrungen mit dem Protestcamp im vergangenen Jahr zahlreiche beschränkende Verfügungen erlassen, die für einen störungsfreieren Gesamtablauf sorgen sollten. Dazu gehörte insbesondere die Wahl eines Versammlungsortes weiter abgelegen vom touristischen Zentrum der Gemeinde.</p> <p>Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass der Kreis Nordfriesland und die Polizei die Situation über die gesamte Versammlungsdauer beobachtet haben und mit der Versammlungsleitung in engem Kontakt standen. Während der Durchführung des Protestcamps</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
41	L2126-20/529 Segeberg Verkehr, Überprüfung der Einhaltung der Verkehrsregeln in Norderstedt	<p>habe zu keinem Zeitpunkt eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bestanden. Eine Auflösung der Versammlung sei daher nicht notwendig geworden.</p> <p>Dass die Petentin vor dem Hintergrund der negativen Erfahrungen im vergangenen Jahr mit Besorgnis auf die erneute Durchführung des Protestcamps geblickt hat, kann der Petitionsausschuss grundsätzlich nachvollziehen. Er betont jedoch, dass die Versammlungsfreiheit ein hohes Gut unserer Verfassung und einen Grundpfeiler einer freiheitlich demokratischen Grundordnung darstellt. Einschränkungen dieses Grundrechts oder gar das Verbot einer Versammlung sind nur in sehr engen Grenzen zulässig. Auch dem Petitionsausschuss steht nicht das Recht zu, eine Versammlung zu verbieten. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent setzt sich für mehr Verkehrssicherheit insbesondere in der dunklen Jahreszeit ein. Er beobachtet häufiges Fehlverhalten von Radfahrern in einem Straßenabschnitt in Norderstedt. Neben der vermehrten Beachtung der gesetzlichen Vorgaben wünscht er sich regelmäßige Kontrollen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Das Innenministerium hat seinerseits eine Stellungnahme der Polizeidirektion Bad Segeberg beigezogen.</p> <p>Der Petent setzt sich für mehr Verkehrssicherheit insbesondere in der dunkleren Jahreszeit ein. Er beobachtet häufig Fehlverhalten von Radfahrern an dem Straßenabschnitt Ulzburger Straße vom Langenharmer Weg bis Weg am Denkmal in Norderstedt. In diesem Bereich werde oftmals die falsche Seite genutzt und die Radwegebenutzungspflicht missachtet. Trotz der gesetzlichen Verpflichtung zur Fahrradbeleuchtung seien Fahrradfahrer vielfach ohne Beleuchtung in der Dunkelheit unterwegs. Er habe den Eindruck, dass durch die Duldung des Fehlverhaltens ein rechtsfreier Raum entstanden sei.</p> <p>Da das von dem Petenten geschilderte Verkehrsverhalten bedauerlicherweise auch in anderen Bereichen der Stadt beobachtet wird, teilt das Innenministerium in seiner Stellungnahme mit, dass die Stadt Norderstedt inzwischen eine Arbeitsgruppe Radverkehr eingerichtet hat. Zudem gibt es regelmäßige Verkehrskontrollen an unterschiedlichen Örtlichkeiten. Abschließend weist das Ministerium darauf hin, dass das beschriebene Fehlverhalten von Radfahrenden in der Stadt Norderstedt keineswegs geduldet wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass bezüglich des vom Petenten monierten Fehlverhaltens der Radfahrenden vonseiten den Verantwortlichen in der Stadt Norderstedt der Handlungsbedarf erkannt wurde. Vor</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
42	L2126-20/557 Steinburg Kommunales, Erhalt des Sport- platzes ISV in Itzehoe	<p>dem dargestellten Hintergrund ergibt sich für den Ausschuss, dass die Stadt bereits Gegenmaßnahmen eingeleitet hat. Insoweit ist kein Tätigwerden des Ausschusses notwendig.</p> <p>Der Ausschuss hat jedoch Kenntnis darüber, dass die Verkehrssituation an der vom Petenten benannten Stelle insgesamt sehr unübersichtlich ist. Er bittet daher die Stadt Norderstedt um Prüfung von geeigneten Maßnahmen zum Schutz aller Verkehrsteilnehmer.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent setzt sich für den Erhalt des Sportplatzes am Lehmwohld in Itzehoe ein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens des Petenten und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Der Petent möchte den Erhalt des Sportplatzes am Lehmwohld in Itzehoe erreichen. Die Stadt plane, auf dieser Fläche Wohnraum zu schaffen.</p> <p>Das Innenministerium informiert darüber, dass sich die Fläche im Eigentum der Stadt Itzehoe befindet und im Rahmen einer Potentialflächenanalyse zur Schaffung dringend benötigten Wohnraums als Potentialfläche identifiziert worden ist. Die Stadt hat hierzu einen Realisierungswettbewerb durchgeführt und den Siegerentwurf im September 2023 der Öffentlichkeit vorgestellt. Als nächster Schritt soll die Aufstellung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes für diesen Bereich folgen. Das Ministerium weist darauf hin, dass die Bauleitplanung eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe einer Gemeinde darstellt. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung kann eine Gemeinde über die Aufstellung und die Ausgestaltung eines Bebauungsplans im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst entscheiden. Das Ministerium ist hierbei auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Auch dem Petitionsausschuss ist es nicht möglich, Einfluss auf die Bauleitplanung einer Gemeinde zu nehmen oder gar Vorgaben aufzuerlegen. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung ebenfalls auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Der Ausschuss greift den Hinweis aus der Stellungnahme auf, dass der Petent seine Anregungen und Bedenken während der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen als Stellungnahme mit in das Verfahren einbringen kann. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragenen Belange sind von der Planungsbehörde bei der Abwägung mit einzubeziehen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

1	L2120-20/386	Der Petent wendet sich mit mehreren Anliegen an den Petitionsausschuss. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petitionen zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend gemeinsam beraten. Der Petent wendet sich mit mehreren Anliegen an den Ausschuss. Dazu gehören die Vorschläge, den Plöner See sowie die Knicklandschaft zum Nationalen Naturmonument zu erklären, der deutsch-dänischen Grenze das europäische Kulturerbesiegel zu verleihen, ein Dokumentationszentrum „Hummerschere“ auf Helgoland zu errichten, eine Bahnverbindung an den Schalsee zu schaffen, ein LNG-Terminal sowie eine Meerwasserentsalzungsanlage und eine Seilbahn in Lübeck zu errichten, eine Museumsbahn für religiöse Toleranz in Friedrichsstadt zu bauen, das Wattenmeer zum Welterbe und die Ostsee zum Nationalpark zu erklären, den Eckernförder Bahnhof zu sanieren sowie ein Nordticket einzuführen. Der Ausschuss sieht keine Veranlassung eines parlamentarischen Tätigwerdens und schließt die Beratung der Petitionsverfahren damit ab.
bis	L2120-20/462	
	L2120-20/503	
6	L2120-20/504	
	L2120-20/549	
	L2120-20/562	
	Niedersachsen	
	Umwelt- und Naturschutz	

7	L2119-20/391 Kiel Umwelt- und Naturschutz, Altlasten	Die Petentin beschwert sich darüber, dass die Stadt Kiel ihrer Ankündigung eine Altlastenuntersuchung durchzuführen, nicht nachkommt. Grundsätzlich moniert sie die extrem langen Bearbeitungszeiten der Stadt.
---	---	---

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur beraten.

Die Petentin führt in ihrer Eingabe aus, dass die Stadt Kiel auf ihrem privaten Grundstück Altlasten vermutet. Dies sei ihr jedoch erst vier Jahre nach dem Erwerb mitgeteilt worden. Die angekündigte Altlastenuntersuchung werde seit Monaten nicht durchgeführt. Grundsätzlich moniert sie auch die sehr langen Bearbeitungszeiten der Stadt Kiel.

Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass die Aufnahme in das Boden- und Altlastenkataster auf eine altlastenrelevante Vornutzung des Grundstücks zurückzuführen war. Aufgrund eines vorangegangenen Versäumnisses innerhalb der Stadtverwaltung ist jedoch die Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde bei

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2119-20/423 Plön Tier- und Artenschutz, unzu- reichender Rotmilan- und Seead- lerschutz an den Windkraftanla- gen Groß Buchwald	<p>der Bearbeitung des baurechtlichen Antrags der Petentin unterblieben. Daher hatte die Stadt die Durchführung der Untersuchung, die normalerweise von einem Grundstückseigentümer selbst veranlasst und bezahlt werden muss, als Zugeständnis angeboten.</p> <p>Da aber die Auswertung von Informationen der Petentin zu zwischenzeitlich erfolgten Bodenbewegungen auf dem Grundstück zu dem Ergebnis geführt haben, dass kein Gefahrenverdacht mehr besteht und keine Konflikte mit gesunden Wohn- und Arbeitsplatzverhältnissen erkennbar sind, war die Durchführung weiterer Untersuchungen nicht mehr erforderlich. Die bodenschutzrechtlich folgerichtige Konsequenz war, das Grundstück aufgrund des ausgeräumten Altlastenverdacht aus dem Boden- und Altlastenkataster entlassen.</p> <p>Der Ausschuss kann den Unmut der Petentin darüber, dass diese Information erst Monate später nach Einreichen der Petition an sie übermittelt wurde, sehr gut nachvollziehen. Er begrüßt, dass der Petentin mittlerweile auch die Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser und die Entwässerungsgenehmigung erhalten hat und der Sachverhalt somit in ihrem Sinne bereinigt werden konnte.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass begrenzte Kapazitäten in der Verwaltung grundsätzlich Prioritätensetzungen erfordern. Es erschließt sich ihm jedoch nicht, weshalb auch berechtigte Nachfragen der Petentin zum Verfahrensstand und zur Durchführung der angekündigten Untersuchung gänzlich unbeantwortet geblieben sind. Er unterstützt daher ausdrücklich, dass das Ministerium gegenüber der Stadt auf eine bürgerfreundliche und transparentere Kommunikation hingewiesen hat.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent kritisiert, dass der Bestand des Rotmilans und Seeadlers an Windkraftanlagen am Standort Groß Buchwald unzureichend geschützt ist. Er begehrt eine Überprüfung der zugrundeliegenden Betriebsgenehmigungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur beraten.</p> <p>Der Petent beklagt, dass durch eine Änderungsgenehmigung für drei Windkraftanlagen am Standort Groß Buchwald die sogenannte „Hellphasenabschaltung“ aufgehoben wurde. Statt einer generellen halbtägigen Abschaltung erfolgt diese nur noch aufgrund von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen in bestimmten Bereichen in der Nähe der Windkraftanlagen vorgeschrieben ist. Damit werde die Tötung der Rotmilane und Seeadler billigend in Kauf genommen. Der Petent sieht außerdem verschiedene Fehler im voran-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gegangenen Genehmigungsverfahren und begehrt dessen Überprüfung.

Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass Vorhabenträgerinnen mit genehmigten Vorhaben grundsätzlich Möglichkeiten zu Änderungsanträgen offenstehen. Im vorliegenden Fall wurde nachträglich ein Antrag auf eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach dem Bundesnaturschutzgesetz gestellt. Da die Änderung der Regelungen zur Ausnahme bereits am 29. Juli 2022 in Kraft getreten ist und keiner Übergangsvorschrift unterlag, waren die Vorschriften umgehend auf Verfahren mit artenschutzrechtlicher Ausnahme und somit auch auf die am 27. Dezember 2022 beschiedene Änderungsgenehmigung anzuwenden. Das Ministerium betont, dass die zuständige Behörde einem solchen Antrag auch nachträglich zustimmen muss, wenn die gesetzlich definierten Voraussetzungen hierfür vorliegen. Dies wurde nach sorgfältiger Prüfung im vorliegenden Fall festgestellt. Auch die erneute Überprüfung der Genehmigung aufgrund der Petition hat aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keinen Bedarf für eine Anpassung oder gar eines Widerrufs der bisher erteilten Genehmigung ergeben.

Soweit der Petent eine unzureichende Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren bemängelt, stellt der Ausschuss fest, dass dieses im vereinfachten Genehmigungsverfahren durchgeführt wurde. Dabei sind keine Einwendungen erhoben worden. Nach Auskunft des Landesamtes für Umwelt findet sich in den Unterlagen des Immissionsschutzes kein Hinweis vonseiten des Petenten auf den potentiellen Eiswurf durch eine der Anlagen. Auch im Widerspruchsverfahren zum Neugenehmigungsverfahren wurde dies nicht thematisiert.

Der Ausschuss begrüßt, dass das Ministerium und das Landesamt für Umwelt derzeit die technischen und fachlichen Anforderungen für die Anerkennung von Antikollisionssystemen erarbeiten, um so allen wirksamen Systemen einen gleichberechtigten Marktzugang zu ermöglichen und dabei gleichermaßen einen hohen technischen Standard zu gewährleisten. Der Ausschuss geht davon aus, dass hierbei auch die Hinweise des Petenten Berücksichtigung finden werden.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass das Spannungsfeld zwischen dem Ausbau der Windenergie an Land und dem Artenschutz eine wiederkehrende Herausforderung darstellt. Leider lässt sich hierbei ein Kollisionsrisiko für einzelne Individuen nicht völlig beseitigen, sondern es muss gegebenenfalls wie im vorliegenden Fall ein populationsbezogener Ausgleich geschaffen werden. Der Ausschuss unterstreicht, dass die Behörden bei dieser Abwägung an geltendes Recht gebunden sind. Einen Rechtsverstoß stellt der Petitionsausschuss im Ergebnis seiner Beratung nicht fest. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Energie, Zuwendungsvoraussetzungen der "Richtlinie zur Förderung nicht fossiler Heizsysteme"

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens des Petenten sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur beraten.

Der Petent kritisiert die gewählte Stichtagsregelung als Zuwendungsvoraussetzung der Richtlinie zur Förderung nicht fossiler Heizsysteme. Die Richtlinie gehört zum Landesförderprogramm „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“. Gemäß Punkt 4.5 der Richtlinie kann eine Maßnahme nur gefördert werden, wenn für diese ebenfalls ein BAFA-Förderantrag (Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude) eingereicht wurde. Dieser Antrag darf jedoch erst nach dem 30. Dezember 2022 gestellt worden sein. Der Petent führt mehrere Gründe an, die gegen diese Regelung sprechen. Insbesondere seien alle diejenigen, die vorausschauend, klimabewusst und nachhaltig orientiert ihre alten Heizungen schon im Jahr 2022 umrüsten wollten durch die Festlegung des Stichtages benachteiligt. Daher begehrt er eine Änderung der Stichtagsvoraussetzung.

Das Energiewendeministerium erläutert in seiner Stellungnahme den Antragsstellungsprozess für das Landesförderprogramm. In diesem Zusammenhang weist es darauf hin, dass das Datum der Antragstellung bei der BAFA und nicht das des Zuwendungsbescheides gewählt wurde, um die teilweise längeren Bearbeitungszeiten dort zu berücksichtigen. Die Stichtagsregelung für die BAFA-Antragstellungen dient der Begrenzung von Mitnahmeeffekten. Das Ministerium geht bei Maßnahmen, für die vor dem Stichtag bereits ein BAFA-Antrag gestellt wurde, davon aus, dass die Finanzierung bereits gesichert war und die Umsetzung auch ohne die zusätzliche Landesförderung erfolgt wäre. Das neue Förderprogramm soll vielmehr bisher unentschlossene Bürgerinnen und Bürger motivieren, auf erneuerbare Energien umzusteigen.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die Enttäuschung des Petenten, der sich vor Veröffentlichung der Voraussetzungen zum Erhalt der Landesförderung erhofft hatte, für den Einbau seiner Wärmepumpe ebenfalls eine Förderung zu erhalten. Ziel der Richtlinie ist die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie die Steigerung der Energieeinsparung. Insbesondere im Wärmebereich wurde Handlungsbedarf festgestellt. Für die Umsetzung der Energiewende ist es äußerst wichtig, dass sich eine möglichst große Anzahl von Gebäudeeigentümern für die Nutzung von erneuerbaren Energien entscheiden. Dafür setzen der Bund und die Länder Anreize durch Förderprogramme. Jedoch muss das Land bei jedem Förderprogramm Voraussetzungen festlegen, die geeignet sind, das Ziel der Förderrichtlinien zu erreichen und gleichzeitig die Finanzierbarkeit der Fördersummen sicherstellen. Des-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2122-20/459 Bayern Kommunales, Abfallentsorgung	<p>wegen ist es in der Regel auch notwendig, Stichtagsregelungen einzuführen, um den Personenkreis der Berechtigten zu begrenzen. Somit entspricht es dem Wesen einer Stichtagsregelung, dass Personen möglicherweise bis zu einem gewissen Grad subjektiv ungerecht behandelt werden.</p> <p>Der Ausschuss unterstreicht, dass der Erstellung der Voraussetzungen ein intensiver Abwägungsprozess im Ministerium vorausgegangen ist und unter anderem das monierte Datum nicht leichtfertig gewählt wurde. Damit ist auch der Vorgabe des Landesrechnungshofes Rechnung getragen worden, Mitnahmeeffekte möglichst zu vermeiden. Zudem hat die Landesregierung darauf hingewiesen, dass hauptsächlich bisher noch nicht entschlossene Bürgerinnen und Bürger zum Umstieg auf erneuerbare Energien motiviert werden sollen. Der Petitionsausschuss kann die dargestellte Begründung des Energiewendeministeriums zur Ausgestaltung der Richtlinie auch nach Würdigung der abweichenden Bewertung der von dem Petenten vorgetragenen Annahmen und Gründe nachvollziehen. Eine Änderung der Stichtagsregelung empfiehlt der Ausschuss daher nicht. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent wendet sich wegen eines vom Ordnungsamt eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahrens an den Petitionsausschuss. Dieses hält er für unrechtmäßig.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur geprüft und abschließend beraten.</p> <p>Er sieht keine Veranlassung eines parlamentarischen Tätigwerdens. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

- | | | |
|-----|----------------------|---|
| 1 | L2120-20/438 | Der Petent wendet sich mit mehreren Anliegen an den Petitionsausschuss. |
| bis | L2120-20/519 | |
| | L2120-20/550 | |
| 4 | L2120-20/587 | |
| | Niedersachsen | |
| | Verkehr | |

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petitionen zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend gemeinsam beraten.

Der Petent wendet sich mit mehreren Anliegen an den Ausschuss. Dazu gehören die Vorschläge, den Plöner See sowie die Knicklandschaft zum Nationalen Naturmonument zu erklären, der deutsch-dänischen Grenze das europäische Kulturerbesiegel zu verleihen, ein Dokumentationszentrum „Hummerschere“ auf Helgoland zu errichten, eine Bahnverbindung an den Schalsee zu schaffen, ein LNG-Terminal sowie eine Meerwasserentsalzungsanlage und eine Seilbahn in Lübeck zu errichten, eine Museumsbahn für religiöse Toleranz in Friedrichsstadt zu bauen, das Wattenmeer zum Welterbe und die Ostsee zum Nationalpark zu erklären, den Eckernförder Bahnhof zu sanieren sowie ein Nordticket einzuführen.

Der Ausschuss sieht keine Veranlassung eines parlamentarischen Tätigwerdens und schließt die Beratung der Petitionsverfahren damit ab.

- | | | |
|---|---|---|
| 5 | L2121-20/380 | Der Petent beklagt, dass ihm der Kreis ohne Begründung die Akteneinsicht in einem Bußgeldverfahren verweigert. Er vermutet Verfahrensfehler, da er den zugrundeliegenden Bußgeldbescheid nie erhalten habe. Daher will er erreichen, dass seinem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand stattgegeben wird. |
| | Hamburg | |
| | Verwaltungsgebühren, Gewährung von zeitnaher Akteneinsicht | |

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch den Petenten vorgetragenen Argumente und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung den zuständigen Kreis beteiligt.

Der Petent möchte erreichen, dass im Rahmen eines Bußgeldverfahrens seinem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand stattgegeben wird. Im November 2022 hatte er einen Vollstreckungsbescheid von der Bußgeldstelle des Kreises Stormarn erhalten. Der zugrundeliegende Bußgeldbescheid sei ihm jedoch nicht zugestellt worden, sodass ihm ein fristgerechter Widerspruch verweigert blieb. Daher beantragte der Petent im Januar 2023 erstmals Akteneinsicht beim zuständigen Kreis. Seinem Begehren wurde trotz erneuter Nachfrage bis April 2023 jedoch nicht nachgekommen. Hierin sieht der Petent eine bewusste Verzögerung vonseiten der Behörde. Er bittet den Ausschuss daher um Unterstützung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2121-20/395 Schleswig-Flensburg Verkehr, Erklärung einer Geldbuße	<p>Das Verkehrsministerium hat im Rahmen seiner Prüfung festgestellt, dass der Bußgeldbescheid zwar wirksam zugestellt wurde, es jedoch aufgrund eines Missverständnisses bezüglich der Wohnanschrift des Petenten zu einer verzögerten tatsächlichen Kenntnisnahme von dessen Inhalt gekommen ist. Der Ausschuss kann den Unmut des Petenten diesbezüglich nachvollziehen. Die Abweichung der Adressen hätte auffallen und weitere zeitliche Verzögerungen damit verhindert werden können. Vor diesem Hintergrund wurde die Bußgeldstelle des Kreises vom Verkehrsministerium gebeten, im Fall des Petenten die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu prüfen. Nach der zwischenzeitlich erfolgten Akteneinsicht am 6. Juli 2023 erhielt der Petent die Gelegenheit, glaubhaft zu begründen, weshalb er unverschuldet an der fristgerechten Einlegung des Einspruchs verhindert war.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand im August 2023 stattgegeben wurde. Der Einspruch des Petenten gegen den Bußgeldbescheid blieb jedoch erfolglos. Seit Oktober 2023 befasst sich nunmehr das zuständige Amtsgericht mit dem Vorgang. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen.</p> <p>Die Entscheidung des Gerichtes bleibt abzuwarten. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über einen Bußgeldbescheid aufgrund eines Parkverstoßes sowie die Weigerung des zuständigen Ordnungsamtes, ihm die Hintergründe des für ihn nicht nachvollziehbaren Vorwurfes zu erläutern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch den Petenten vorgetragenen Aspekte und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung weitere Informationen bei der zuständigen Bußgeldstelle der Stadt eingeholt.</p> <p>Der Petent beschwert sich über einen Bußgeldbescheid, den er aufgrund eines Parkverstoßes im Juni 2022 erhalten hat. Er kritisiert, dass sich das zuständige Ordnungsamt weigert, ihm die Hintergründe des zugrundeliegenden und für ihn nicht nachvollziehbaren Tatvorwurfes zu erläutern. Zur Anschauung übersandte der Petent ein Foto, auf welchem die Beschilderung einer Fußgängerzone zu sehen ist. Diese ist durch das Zusatzschild „Zufahrt auf Anliegergrundstücke Bewohner zum Be- und Entladen frei“ für bestimmte Verkehre freigegeben. Der Petent schildert, dass er als Anwohner</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dieser Fußgängerzone zum Berechtigtenkreis gehöre und er den ihm vorgeworfenen Tatbestand daher nicht nachvollziehen kann. Auch die Höhe des Bußgeldes ist nach Auffassung des Petenten unverhältnismäßig.

Den Stellungnahmen des Verkehrsministeriums ist zu entnehmen, dass der Petent Anwohner einer für die Nutzung durch Kraftfahrzeuge gesperrten Fußgängerzone ist und dort im Juni 2022 eine Ordnungswidrigkeit in Form eines Parkverstoßes begangen hat. Der Ausschuss weist zunächst allgemein darauf hin, dass auch bei Vorhandensein einer Zusatzbeschilderung, welche bestimmten Verkehrsteilnehmer die Einfahrt „zum Be- und Entladen“ gestattet, das Parken nicht von dieser Ausnahme umfasst ist.

Im vorliegenden Fall hat der Ausschuss jedoch Kenntnis erlangt, dass das vom Petenten übersandte Foto nicht die Verkehrszeichen an der Einfahrt derjenigen Fußgängerzone zeigt, in welcher der Petent wohnhaft ist und wo der Parkverstoß begangen wurde, sondern eine andere Fußgängerzone in Kappeln. Für den Ausschuss ist nicht nachvollziehbar, warum der Petent diesen Umstand in seinen Darstellungen augenscheinlich bewusst vernachlässigt. Nach Auskunft des Ministeriums ist am Ort des Parkverstoßes die Einfahrt in die Fußgängerzone ausschließlich für Lieferverkehre gestattet sowie für die Zufahrt zu dem Parkplatz einer anliegenden Arztpraxis. Es ist festzuhalten, dass der Petent ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung weder hätte einfahren, noch – wie im vorliegenden Fall geschehen – in der Fußgängerzone parken dürfen.

Der Ausschuss stellt fest, dass die vom Petenten als unangemessen kritisierte Höhe des Bußgeldes den gesetzlichen Vorgaben entspricht. So hat sich die beschwerte Bußgeldstelle aufgrund des vorsätzlichen Charakters der Handlung in erlaubter Weise für eine Verdoppelung des für diese Ordnungswidrigkeit geltenden Regelsatzes entschieden.

Soweit der Petent beklagt, dass sich die Bußgeldstelle weigern würde, ihm eine Erklärung zu der ihm vorgeworfenen Ordnungswidrigkeit zu geben, weist der Ausschuss darauf hin, dass der Bußgeldbescheid die einschlägigen Rechtsgrundlagen nennt. Zudem hat die Behörde dem Petenten seinen Fall im Rahmen weiterer Korrespondenz mehrfach erläutert. Es ist festzustellen, dass dem Wunsch des Petenten nach Aufklärung sowie sachlicher und inhaltlicher Information damit bereits in angemessener Form nachgekommen wurde.

Der Ausschuss sieht in Übereinstimmung mit dem Verkehrsministerium keinen Anlass für eine fachaufsichtliche Beanstandung.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 7 **L2121-20/397**
Steinburg
Verkehr, Sanierung des Fußgänger- und Fahrradwegs in Elms-

Die Petentin setzt sich für die Sanierung des Fußgänger- und Radweges an der Landesstraße zwischen Horst und Elmsborn ein.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

horn

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 672 Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus mehrmals beraten.

Mit der Petition wird die Sanierung des Fußgänger- und Fahrradweges entlang der Landesstraße 100 zwischen Horst und Elmshorn gefordert. Der stark frequentierte Radweg wurde nach Schilderung der Petentin seit vielen Jahren nicht mehr saniert und befindet sich inzwischen in einem sehr schlechten Zustand. Durch Schlaglöcher und Wurzelhebungen sei eine sichere Nutzung für Fußgänger und Fahrradfahrer kaum noch möglich.

Der Stellungnahme des Verkehrsministeriums ist zu entnehmen, dass den zuständigen Behörden der sich verschlechternde Zustand des benannten Streckenabschnittes bekannt ist und in Übereinstimmung mit der Petentin ein entsprechender Sanierungsbedarf gesehen wird. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die im Jahr 2018 verabschiedete Landesstraßenstrategie 2030 die zentrale Planungsgrundlage für einen sukzessiven Abbau des bestehenden Erhaltungstaus der Landesstraßen ist. Dabei werden auch die anliegenden Fuß- und Radwege einbezogen, für welche die erforderlichen Maßnahmen zeitgleich mit der Sanierung der Fahrbahndecke vorgesehen sind.

Im Zuge der Fortschreibung der Strategie im Frühjahr 2023 wurden auch die aus den bereits umgesetzten Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse einbezogen. Dabei wurde festgestellt, dass der tatsächliche Sanierungsbedarf in vielen Fällen erheblich größer ist als ursprünglich angenommen. Infolgedessen hat die vor dem Hintergrund begrenzter finanzieller und personeller Ressourcen notwendige Priorisierung von Projekten noch einmal an Bedeutung gewonnen. Als prioritär gelten zum einen solche Landesstraßenabschnitte, bei denen mittels oberflächlicher Deckenerneuerung die Grundsubstanz der Straße langfristig gesichert werden kann. Zum anderen sind Abschnitte umfasst, die in einem besonders schlechten Zustand sind und bei denen eine Sanierung erforderlich ist, um absehbare zustandsbedingte Vollsperrungen zu vermeiden. Auch der Zustand der jeweils anliegenden Radwege wird bei der Bewertung berücksichtigt. Die auf dieser Grundlage vorgesehenen Einzelmaßnahmen sind im derzeitigen Erhaltungsprogramm 2023-2027 aufgeführt.

Im Jahr 2023 wurde zudem ein Programm zur fahrbahnunabhängigen Radwegesanierungen aufgesetzt, welches die Sanierungsbedarfe in Dringlichkeitsstufen von 1 bis 9 einordnet, wobei 9 die geringste Priorität aufweist. Grundlage hierfür bilden die Zustandserfassungen von 2018 und 2020, nach denen bei rund 25 Prozent der Radwege an Landesstraßen ein Sanierungsbedarf besteht.

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen des Verkehrsministeriums zur Kenntnis, wonach der in der Peti-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tion thematisierte Fußgänger- und Radweg im Vergleich zu anderen, ebenfalls sanierungsbedürftigen Streckenabschnitten aufgrund der vorgenannten Kriterien als weniger dringlich eingestuft wird. Folglich konnte das entsprechende Teilstück der Landesstraße 100 nicht in das aktuelle Erhaltungsprogramm 2023-2027 aufgenommen werden. Auch hinsichtlich einer fahrbahnunabhängigen Radwegesanieierung konnte der Radweg zwischen Elmshorn und Horst mit einer überwiegenden Dringlichkeit von 7 und aufgrund anderer Abschnitte mit größerem Sanierungsbedarf nicht berücksichtigt werden.

Der Petitionsausschuss kann den Unmut über den Zustand des Fußgänger- und Radweges zwischen Horst und Elmshorn nachvollziehen. Er begrüßt, dass der Radverkehr sowohl für die alltägliche Mobilität als auch im Hinblick auf den Tourismus in Schleswig-Holstein an Bedeutung gewinnt. Vor diesem Hintergrund ist die Erhaltung bestehender Radwege und der Ausbau der landesweiten Radverkehrsinfrastruktur von besonderer Bedeutung.

Um sich selbst ein Bild vom Zustand des Fußgänger- und Fahrradweges zu machen, fand am 15. September 2023 vor Ort ein Treffen einer Delegation des Ausschusses mit der Petentin statt. Bei der Ortsbegehung hat sich der in der Petition beschriebene schlechte Zustand sowie die häufige Nutzung des Streckenabschnitts durch Fahrradfahrer bestätigt. Der Weg ist von zahlreichen und teils massiven Wurzelaufbrüchen sowie Schlaglöchern geprägt. Aufgrund dieses Zustandes erscheint es dem Ausschuss fraglich, ob im vorliegenden Fall die Verkehrssicherungspflicht gewahrt ist. Daher bittet der Ausschuss die zuständigen Behörden um erneute Prüfung, ob die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden gewährleistet ist und, ob trotz der bisherigen Priorisierung alternative Möglichkeiten für eine zeitnahe Verbesserung des Erhaltungszustandes bestehen. Das Verkehrsministerium wird gebeten, diesen Beschluss an die beteiligten nachgeordneten Behörden weiterzuleiten und den Ausschuss im Anschluss an die Prüfung über deren Ergebnisse zu informieren.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 8 **L2119-20/419**
Segeberg
Soziales, Einführung eines Sozialtickets

Die Petentin begehrt die Einführung eines Sozialtickets im öffentlichen Personennahverkehr.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 21 Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Die Petentin beklagt in ihrer Eingabe grundsätzlich gestiegene Lebenshaltungskosten und begehrt zur Entlastung die Vergünstigung des Deutschlandtickets in Form eines Sozialtickets für Leistungsbeziehende.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss stimmt der Petentin zu, dass eine zugängliche und bezahlbare Mobilität für die Alltagsgestaltung sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unerlässlich ist. Er ist der Ausfaffung, dass das seit dem 1. Mai 2023 verfügbare Deutschlandticket hierbei einen wichtigen Beitrag leistet. Durch das Ticket wurde das Verkehrsangebot für die Nutzerinnen und Nutzer insgesamt übersichtlicher gestaltet. Reisende können nunmehr mit einem Ticket alle Busse und Bahnen des öffentlichen Regional- und Nahverkehrs in ganz Deutschland nutzen. Des Weiteren stellt das Ticket eine deutliche Kostenverringernng gegenüber den bisherigen Tarifen dar. Für die Finanzierung dieses vergünstigten Ticketpreises hatten Bund und Länder bis 2025 jährlich jeweils 1,5 Milliarden Euro zugesagt.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Verkehrsbetriebe für das kommende Jahr mit deutlich steigenden Kosten durch das Deutschlandticket rechnen. Er begrüßt, dass Anfang November von Bund und Ländern dennoch ein klares Bekenntnis zum Deutschlandticket erfolgte und seine Fortsetzung angestrebt wird. Für eine darüberhin-
ausgehende Ermäßigung sieht der Petitionsausschuss vor dem Hintergrund der gegenwärtig angespannten Haushaltslage jedoch leider keinen finanziellen Spielraum. Er kann sich daher nicht für die Einführung des begehrten Sozialtickets in Schleswig-Holstein aussprechen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 9 **L2119-20/467**
Pinneberg
Soziales, Einführung eines Sozialtickets

Der Petent begehrt die Einführung eines Sozialtickets im öffentlichen Personennahverkehr.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten.

Der Petent begehrt die Vergünstigung des Deutschlandtickets in Form eines Sozialtickets für Leistungsbezie-
hende.

Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass eine zugängliche und bezahlbare Mobilität für die Alltagsgestaltung sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unerlässlich ist. Er ist der Ausfaffung, dass das seit dem 1. Mai 2023 verfügbare Deutschlandticket hierbei einen wichtigen Beitrag leistet. Durch das Ticket wurde das Verkehrsangebot für die Nutzerinnen und Nutzer insgesamt übersichtlicher gestaltet. Reisende können nunmehr mit einem Ticket alle Busse und Bahnen des öffentlichen Regional- und Nahverkehrs in ganz Deutschland nutzen. Des Weiteren stellt das Ticket eine deutliche Kostenverringernng gegenüber den bisherigen Tarifen dar. Für die Finanzierung dieses vergünstigten Ticketpreises hatten Bund und Länder bis 2025 jährlich jeweils 1,5 Milliarden Euro zugesagt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2121-20/479 Herzogtum Lauenburg Verkehr, keine Reaktivierung der Bahnstrecke Geesthacht- Bergedorf	<p>Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Verkehrsbetriebe für das kommende Jahr mit deutlich steigenden Kosten durch das Deutschlandticket rechnen. Er begrüßt, dass Anfang November von Bund und Ländern dennoch ein klares Bekenntnis zum Deutschlandticket erfolgte und seine Fortsetzung angestrebt wird. Für eine darüberhinausgehende Ermäßigung sieht der Petitionsausschuss vor dem Hintergrund der gegenwärtig angespannten Haushaltslage jedoch leider keinen finanziellen Spielraum. Er kann sich daher nicht für die Einführung des begehrten Sozialtickets in Schleswig-Holstein aussprechen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent möchte erreichen, dass die derzeit stillgelegte Bahnstrecke zwischen Geesthacht und Bergedorf nicht reaktiviert wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch den Petenten vorgetragenen Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.</p> <p>Mit der Petition soll erreicht werden, dass die derzeit stillgelegte Bahnstrecke zwischen Geesthacht und Bergedorf nicht reaktiviert wird, da dies nach Ansicht des Petenten unter anderem negative Auswirkungen auf die Landschaft und die Natur zwischen Elbufer und Geest sowie auf die Lebensqualität in angrenzenden Wohngebieten hätte. Zudem seien eine Qualitätsminderung und längere Fahrtzeiten im öffentlichen Nahverkehr sowie infolgedessen eine höhere Verkehrsbelastung durch ein vermehrtes Ausweichen auf die Straße zu erwarten.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Reaktivierung der Strecke bereits seit den 1990er Jahren erwogen wird. 2018 wurden die damit einhergehenden Potenziale im Rahmen einer durch den schleswig-holsteinischen Verkehrsverbund NAH.SH in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie geprüft. Die betroffenen Länder, Kommunen und Verkehrsunternehmen wurden hierbei umfassend beteiligt. Nach Einschätzung des Verkehrsministeriums wäre auf Grundlage dieser Studie eine Reaktivierung nicht nur technisch umsetzbar, sondern durch den potenziellen Zuwachs an Fahrgästen könnte der Nutzen möglicherweise die Kosten übersteigen. Vor diesem Hintergrund erscheint es dem Ausschuss folgerichtig, dass das Vorhaben als langfristiges Projekt im derzeit gültigen Landesweiten Nahverkehrsplan aufgeführt wird.</p> <p>Diese Bewertung wird auch von einer Mehrheit im Schleswig-Holsteinischen Landtag geteilt. So hat sich dieser zuletzt am 13. Oktober 2023 mit der Thematik befasst und beschlossen, das Vorhaben weiterzuvorführen und hierfür gemeinsam mit der Stadt Hamburg in die notwendige Vorplanung einzutreten (Drucksache 20/1480 neu).</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2121-20/495 Lübeck Verkehr, Rückbau einer Ver- kehrinsel in Lübeck	<p>Der Ausschuss geht davon aus, dass Umweltschutzaspekte sowie die Belange vom Anwohnenden bei der Planung und Umsetzung der Reaktivierung Berücksichtigung finden. Zudem ist er zuversichtlich, dass mit der zusätzlichen Verbindung der öffentliche Personennahverkehr in der Region insgesamt gestärkt wird. So wird sich perspektivisch die Fahrzeit auf der bisher durch Busse bedienten Strecke zwischen der größten Stadt im Kreis Herzogtum-Lauenburg und dem Hamburger Stadtgebiet erheblich reduzieren. Durch eine Anbindung Geesthachts an das Schienennetz wird die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs insbesondere für Pendlerinnen und Pendler attraktiver.</p> <p>Der Ausschuss spricht sich vor diesem Hintergrund nicht für das Anliegen des Petenten aus. Ungeachtet dessen begrüßt er, dass sich dieser für die Mobilitätswende und den Umweltschutz in Schleswig-Holstein einsetzt. Er weist abschließend darauf hin, dass im zukünftigen Planungsprozess die Möglichkeit für Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent möchte den Rückbau einer Verkehrsinsel in Lübeck sowie die Prüfung einer alternativen Verkehrsanlage erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung die untere Straßenverkehrsbehörde sowie die Polizeidirektion Lübeck beteiligt.</p> <p>Mit der Petition wird der Rückbau der Querungshilfe in der Kahlhorststraße in Lübeck gefordert. Durch die Verkehrsanlage auf Höhe der Einmündung Mönkhofer Weg werden Kraftfahrzeugführende nach den Schilderungen des Petenten dazu verleitet, vorausfahrende Radfahrende mit überhöher Geschwindigkeit und ohne den vorgeschriebenen Mindestabstand zu überholen. Mit dem Rückbau sollen die daraus resultierenden Gefahrensituationen insbesondere für die Radfahrenden vermieden werden.</p> <p>Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass angesichts des bei einer Verkehrszählung festgestellten Bedarfs und der Tatsache, dass es nach Aussage der zuständigen Polizeidirektion nach der Einrichtung der Querungshilfe dort bislang zu keinem Unfall gekommen ist, ein Rückbau nicht zielführend ist. Er stimmt dem Verkehrsministerium zu, dass ein mögliches Fehlverhalten von Kraftfahrzeugführenden an dieser Stelle einen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung darstellt, der zu sanktionieren ist. Der Ausschuss begrüßt, dass das Ministerium mitgeteilt hat, dass es die Polizeidirektion Lübeck bitten wird, vor Ort die Einhaltung des vorgeschriebenen Überholabstands im Bereich der Que-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 12 **L2121-20/513**
Ostholstein
Verkehr; bessere Anbindung und
Taktung der Buslinie 522 in Neu-
stadt

rung zu überprüfen.

Der Ausschuss schließt sich vor dem Hintergrund der ihm zur Verfügung stehenden Informationen der Einschätzung der beteiligten Behörden an, wonach die Mittelinsel einen Beitrag zur Verkehrssicherheit vor Ort leistet. Er kann sich daher nicht für das Begehren des Petenten aussprechen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Der Petent möchte erreichen, dass die Anbindung und Taktung der Buslinie 522 zwischen Neustadt in Holstein und Timmendorfer Strand verbessert werden. Zurzeit fehlen direkte Anschlussmöglichkeiten beim Umsteigen in Scharbeutz und die Busse sind insbesondere in den Sommermonaten überfüllt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von zwei Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung den Kreis Ostholstein beteiligt.

Mit der Petition wird eine bessere Anbindung und Taktung der Buslinie 522 zwischen Neustadt in Holstein und Timmendorfer Strand gefordert. Zur Begründung führt der Petent aus, dass das derzeitige Fahrplanangebot nicht bedarfsgerecht sei. Reisende müssen beim Umsteigen in Scharbeutz aufgrund fehlender direkter Anschlussmöglichkeiten lange Wartezeiten in Kauf nehmen. Zudem sind die Busse in den Sommermonaten oftmals überfüllt. Vor diesem Hintergrund wird auch kritisiert, dass für die Buslinie 522 keine Sammelmeldungen für Reisegruppen möglich sind.

Der für die Bereitstellung des Regionalbusverkehrs zuständige Kreis Ostholstein bestätigt, dass es seit April 2023 zu einem erheblichen Anstieg der Fahrgastzahlen auf der Buslinie 522 gekommen ist. Dies ist das Ergebnis eines seit dem Frühjahr insgesamt verstärkten Fahrtenangebotes sowie der Ausweitung der Linie bis Timmendorfer Strand. Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass der Kreis durch den Einsatz von Gelenkbusen zeitnah die Beförderungskapazitäten auf der Strecke erhöhen will. Der Ausschuss ist zuversichtlich, dass diese Maßnahme zur Entspannung der Situation insbesondere zu den Hauptverkehrszeiten sowie während der touristisch stark frequentierten Sommermonate beitragen wird. Er begrüßt zudem die Zusage des Kreises, hinsichtlich der Sammelmeldung gemeinsam mit dem beauftragten Busunternehmen nach möglichen Lösungen zu suchen.

Die Ausführungen des Kreises bezüglich der als ungenügend kritisierten Umsteigemöglichkeiten am Bahnhof Scharbeutz hält der Ausschuss für nachvollziehbar. Unbestritten stellen längere Wartezeiten ein Ärgernis für die Reisenden dar. Diese lassen sich jedoch nicht in

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

jedem Fall vermeiden. Bei der Taktung der einzelnen Linien gilt es im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die zur Verfügung stehenden Kapazitäten so einzusetzen, dass an wesentlichen Knotenpunkten im Verkehrsnetz die Anschlüsse bestmöglich sichergestellt werden können. Dies kann an anderer Stelle zu entsprechenden Wartezeiten führen.

Der Ausschuss betont, dass die Ausweitung der Buslinie 522 im April 2023 zu einem verbesserten Fahrplanangebot in der Region geführt hat. Er geht davon aus, dass der Kreis Ostholstein die Entwicklung hinsichtlich der Fahrgastzahlen auf dieser Verbindung im Blick behalten und bei veränderten Bedarfen in Absprache mit den beteiligten Akteuren die notwendigen Anpassungen vornehmen wird.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

1 L2121-20/284

Hamburg

**Asyl und Integration, Ausstellung
eines befristeten Reisepasses**

Die Petenten möchten erreichen, dass einer eritreischen Staatsangehörigen ein Reisepass für Ausländer ausgestellt wird. Diesen benötige die seit 7 Jahren mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland lebende Frau, um ihre nach Äthiopien geflüchteten Kinder besuchen zu können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch die Petenten vorgetragene Aspekte und von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung die zuständige Zuwanderungsbehörde des Kreises beteiligt.

Mit der vorliegenden Petition soll erreicht werden, dass einer eritreischen Staatsangehörigen ein Reisepass für Ausländer ausgestellt wird. Diesen benötigt sie, um ihre fünf im außereuropäischen Ausland lebenden Kinder besuchen zu können, welche sie seit der Flucht aus ihrem Herkunftsland vor knapp fünfzehn Jahren nicht mehr gesehen hat. Die Petenten kritisieren das Verhalten der zuständigen Zuwanderungsbehörde, die der Petitionsbegünstigten die Ausstellung verwehren und stattdessen wiederholt die Vorlage verschiedener Dokumente fordern würde.

Hinsichtlich der Beschwerde über die Untätigkeit der Behörde nimmt der Petitionsausschuss die Auskunft der Zuwanderungsbehörde zur Kenntnis, wonach die Petitionsbegünstigte bislang keinen formellen Antrag auf die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer gestellt habe. Die bisherigen Bemühungen der Petitionsbegünstigten wurden vonseiten der Zuwanderungsbehörde als reine Absichtserklärung beziehungsweise als Informationswunsch gewertet. Das Ministerium bestätigt, dass es in mindestens einem Fall zu einer missverständlichen Auskunft der Behörde gekommen ist. Inwieweit in mündlichen Gesprächen eine umfassende Beratung zu den Voraussetzungen und Formalitäten einer Antragsstellung stattgefunden hat, kann durch das Ministerium nicht überprüft werden. Auch dem Petitionsausschuss ist es nicht möglich, die widersprüchlichen Darstellungen im Nachhinein aufzuklären.

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer entnimmt der Ausschuss der Stellungnahme des Ministeriums, dass hierfür zwingend die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Passbeschaffung nachzuweisen ist. Ob es der Antragstellerin oder dem Antragsteller tatsächlich unmöglich beziehungsweise unzumutbar ist, einen Nationalpass seines Herkunftslandes zu beschaffen, ist dabei im Einzelfall durch die zuständige Zuwanderungsbehörde zu prüfen. Der Petitionsausschuss kann die Aussage des Ministeriums nachvollziehen, wonach das der Zuwanderungsbehörde zustehende Ermessen hierbei restriktiv ausgeübt wird, da es sich um einen Eingriff in die Passhoheit des jeweiligen Herkunftsstaates

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tes handelt.

Das Ministerium hat den Ausschuss auf Nachfrage am 16. August 2023 darüber informiert, dass die Petitionsbegünstigte Anfang Juli 2023 zwar schriftlich die Verlängerung ihrer bis zum 9. August 2023 befristeten Aufenthaltserlaubnis beantragt hat. Hierbei wurde jedoch kein expliziter Antrag auf Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer gestellt. Das Ministerium betont, dass vonseiten der Zuwanderungsbehörde auch keine Verpflichtung darüber besteht, auf die Möglichkeit der Antragstellung hinzuweisen, da die Ausstellung eines solchen Dokumentes im Ermessen der Zuwanderungsbehörde steht und kein strikter Rechtsanspruch der Betroffenen auf Ausstellung gegeben ist.

Sollte die eritreische Staatsangehörige einen entsprechenden Antrag stellen, wird das Vorliegen der Voraussetzungen geprüft. Dabei müssen zum einen die Gründe für die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Passbeschaffung durch die Antragstellerin nachgewiesen werden. Hinsichtlich der Frage der sogenannten Reueerklärung ist dem Ausschuss nicht bekannt, ob eine solche bereits von der Petitionsbegünstigten verlangt wurde. Nach Auffassung der Zuwanderungsbehörde wären die ihr bislang vorliegenden Informationen im Fall der Antragsstellung nicht ausreichend, um auf dieser Grundlage eine Unzumutbarkeit anzunehmen. Hierfür müsste die Petitionsbegünstigte nach der obergerichtlichen Rechtsprechung zu den Voraussetzungen für eine Unzumutbarkeit nach § 5 Absatz 1 Aufenthaltsverordnung zunächst glaubhaft nachweisen, dass der eritreische Staat in ihrem Fall trotz ihres Lebensalters tatsächlich eine solche verlangt und sie diese nicht abgeben will. Darüber hinaus ist die Notwendigkeit der Auslandsreise aufgrund von persönlichen Belangen glaubhaft zu machen. Der Ausschuss nimmt den Hinweis des Ministeriums auf, wonach die Petitionsbegünstigte eine ablehnende Entscheidung gerichtlich überprüfen lassen kann.

Der Petitionsausschuss konnte aufgrund der ihm vorliegenden Informationen und in Übereinstimmung mit dem Ministerium keine Anhaltspunkte für eine fachaufsichtliche Beanstandung des Vorgehens der Zuwanderungsbehörde feststellen. Er weist ergänzend darauf hin, dass die Entscheidung über einen möglichen, noch zu stellenden Antrag der zuvor genannten Behörde obliegt. Der Ausschuss dankt den Petenten für ihr Engagement. Den Wunsch der Petitionsbegünstigten, ihre Kinder nach einer langen Zeit der räumlichen Trennung wiederzusehen, kann er nachvollziehen. Der Ausschuss empfiehlt der Petitionsbegünstigten daher, auf dem dargestellten Verfahrensweg einen Reisepass für Ausländer zu beantragen und die notwendigen Belege nach Möglichkeit unmittelbar beizubringen. Der Ausschuss wünscht der Petitionsbegünstigten, dass es zu einem baldigen Wiedersehen mit ihren Kindern kommt. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Segeberg	Kinder- und Jugendhilfe, Um- gangsrecht	<p>Sorgerechtsverfahren zuständigen Gerichte. Ferner kritisiert er, dass ihm das zuständige Jugendamt den Kontakt zur Tochter verwehre und auf seinen Hinweis auf einen Verdacht auf Kindesmissbrauch nicht reagiert habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Dieses hat bei seiner Prüfung der Angelegenheit das Ministerium für Justiz und Gesundheit beteiligt.</p> <p>Der Petent kritisiert den seiner Ansicht nach rechtswidrigen Entzug des Umgangs mit seiner Tochter. Der zuständige Richter beim Familiengericht sei befangen. Seine Anträge an das Oberlandesgericht Schleswig seien dort ignoriert worden. Außerdem verweigere das Jugendamt die Kooperation und verhindere den Kontakt zu seiner Tochter. Diese werde manipuliert. Auf seinen Hinweis auf einen möglichen Kindesmissbrauch sei nicht reagiert worden.</p> <p>Dem Ausschuss ist bekannt, dass das Oberlandesgericht Schleswig in 2022 ein familienpsychologisches Gutachten initiiert hat, um zu einer dem Kindeswohl entsprechenden Umgangsvereinbarung zu gelangen. Das Gutachten hat ergeben, dass das Mädchen aufgrund des Erziehungsverhaltens der Eltern bereits Schäden davongetragen hat. Die Tochter wurde in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht. Das Jugendamt ist alleiniger Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Für alle übrigen Entscheidungen gibt es eine gemeinsame Zuständigkeit mit dem Vater.</p> <p>Der Ausschuss ist darüber informiert worden, dass der Petent versucht hat, seine Tochter ohne entsprechende Berechtigung aus der Jugendhilfeeinrichtung mitzunehmen und erst nach Hinzuholen der Polizei die Einrichtung verlassen hat. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass bis zur Klärung eines solchen Vorfalls Umgänge ausgesetzt werden. Im April 2023 hat der Petent im Beisein seines erwachsenen Sohnes die Jugendhilfeeinrichtung ein weiteres Mal ohne Berechtigung aufgefordert, seine Tochter herauszugeben. Aufgrund des bedrohlichen Auftretens und der ausgesprochenen Drohungen wurde vonseiten der herbeigerufenen Polizei ein Platzverweis ausgesprochen. Im Ergebnis wurde die Tochter zu ihrem Schutz und dem Schutze Dritter in eine andere Einrichtung verlegt.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass die Tochter zum Zeitpunkt der Petition geäußert hat, keinen Elternteil sehen, aber telefonischen Kontakt zu ihnen pflegen zu wollen. Beiden Eltern wurde dies mitgeteilt. Sie wurden zur näheren Planung um Kontaktaufnahme gebeten. Nach Kenntnis des Ausschusses hat sich der Petent daraufhin weder schriftlich noch mündlich gemeldet.</p> <p>Der Vorwurf des Petenten, es habe keine Reaktion auf den Verdacht auf Kindesmissbrauch gegeben, hat sich</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nicht bestätigt. Das Jugendamt ist dem Verdacht direkt nachgegangen. Die Tochter selbst hat aber angegeben, dass sich der vom Petenten vorgetragene Vorfall nie ereignet hat.

Der Petitionsausschuss hat anhand der ihm vorliegenden Informationen den Eindruck gewonnen, dass sich das Jugendamt einem Umgang des Petenten mit seiner Tochter nicht entgegengestellt hat. Vielmehr stand das Verhalten des Petenten einem fortgesetzten Umgang entgegen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Jugendämter ihre Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahrnehmen. Das Sozialministerium hat als Rechtsaufsicht eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns der Jugendämter vorgenommen und im Ergebnis kein rechtliches Fehlverhalten der beschwerten Jugendämter verzeichnet. Der Petitionsausschuss ist ebenfalls auf die Rechtskontrolle beschränkt. Auch seine Prüfung der vorliegenden Angelegenheit hat keine Anhaltspunkte für eine rechtsfehlerhafte Verfahrensweise ergeben.

Das Justizministerium teilt mit, dass Anhaltspunkte für dienstaufsichtsrechtlich relevante Verfehlungen des zuständigen Richters nicht ersichtlich sind. Dieser hat die Verfahren im Rahmen seiner aus Artikel 97 Absatz 1 Grundgesetz folgenden richterlichen Unabhängigkeit unter Berücksichtigung der familiengesetzlichen Vorschriften bearbeitet.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass in der Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, auch Klage erhoben worden ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die Trennung von seiner Tochter und die Einschränkung des Umgangs mit ihr für den Petenten belastend sind. Er ist jedoch davon überzeugt, dass alle Beteiligten zu jedem Zeitpunkt das Wohlergehen des Mädchens in den Mittelpunkt gestellt haben und weiterhin stellen werden. Dies sollte auch für den Petenten Vorrang vor allem anderen haben. Beleidigungen, Drohungen oder aggressives Verhalten sind dabei für ein konstruktives Miteinander zum Wohl der Tochter nicht hilfreich.

Für ein parlamentarisches Tätigwerden sieht der Ausschuss im vorliegenden Fall keinen Anlass. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-20/374 Segeberg Kinderbetreuung, Maßnahmen gegen Fachkräftemangel in Kitas	<p>Der Petent bemängelt, dass der Fachkräftemangel zu einer dramatischen Verschlechterung der Kindertagesbetreuung führt. Aufgrund von fehlendem Personal müssten Gruppen häufig kurzfristig geschlossen oder Öffnungszeiten reduziert werden. Es seien dringend Maßnahmen erforderlich, um die Betreuungslage zu verbessern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 564 Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Petent problematisiert in seiner Eingabe, dass der Fachkräftemangel zu einer dramatischen Verschlechterung der Kindertagesbetreuung führt. Da aufgrund der hohen Maßstäbe für die Qualifikation von Fachkräften nach dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege derzeit nicht genügend Stellen besetzt werden könnten, müssten Gruppen häufig kurzfristig geschlossen oder Öffnungszeiten reduziert werden. Um die Betreuungslage zu verbessern, fordert der Petent die Absenkung der Anforderungen an die Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften, Maßnahmen zur Erhöhung der Ausbildungskapazitäten und der Attraktivität der Ausbildung, die erweiterte Anerkennung von beruflichen Abschlüssen sowie eine systematische Sofortfassung von Betreuungsausfällen durch die örtlichen Träger.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstreicht zunächst den hohen Stellenwert einer qualitativ hochwertigen frühkindlichen Betreuung. Den Kindertageseinrichtungen kommt eine besondere Bedeutung in der Realisierung von Bildungschancen für alle Kinder, der Kompensation sozioökonomischer Benachteiligung und der demokratischen und gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeit von Kindern zu. Auch müssen sich insbesondere berufstätige Eltern darauf verlassen können, dass eine Betreuung ihrer Kinder sichergestellt ist.</p> <p>Die gestiegenen Ansprüche an die Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfordern vom pädagogischen Personal besondere Qualifikationen und professionelle Kompetenzen. Dem Petenten ist zuzustimmen, dass es eine Herausforderung darstellt, gut ausgebildetes, neues Personal in ausreichender Zahl zu gewinnen. Das Sozialministerium betont jedoch, dass nicht das neue Kindertagesförderungsgesetz ursächlich für den aktuellen Personalmangel ist. Auch vor der Änderung des Gesetzes gab es abhängig von der Funktion Anforderungen an das Personal in Kindertageseinrichtungen. So war beispielsweise der Einsatz sozialpädagogischer Assistentinnen in der Funktion als Gruppenleitung nicht möglich und der Zugang nicht originär pädagogischer Berufsgruppen in die Kindertagesbetreuung war bereits eingeschränkt.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass bereits ver-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schiedene Maßnahmen ergriffen wurden, um dem Personalmangel entgegenzuwirken.

Da sich der im Gesetz vorgegebene verbesserte Betreuungsschlüssel nicht an jeder Stelle und zu jedem Zeitpunkt im Land unmittelbar umsetzen ließ, ist ein Übergangszeitraum definiert worden. So ist es mit einer Ausnahmegenehmigung befristet möglich, in der Übergangszeit mit abgesenktem Betreuungsschlüssel von 1,5 oder 1,75 statt 2,0 zu betreuen. Dabei ist es möglich, diesen fehlenden Stellenanteil auch mit Personal zu besetzen, das nicht die von pädagogischen Fachkräften geforderte Ausbildung durchlaufen hat, um diese von nicht-pädagogischen Aufgaben zu entlasten.

Der Einsatz dieser sogenannten Helfenden Hände ist Teil der umfassenden und finanziell gut unterlegten Fachkräfte-Stärken-Strategie der Landesregierung, die mit kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen sowohl neue Fachkräfte in das System bringen als auch vorhandene Fachkräfte stärken soll.

Teil der Strategie ist ebenfalls eine Steigerung der Attraktivität der Ausbildung. So werden seit diesem Sommer rund 800 praxisintegrierte Ausbildungsplätze gefördert. Diese haben den Vorteil, dass die Ausbildung vergütet ist und die Auszubildenden direkt in den Kitas ihren Beruf in der Praxis lernen und das dortige Personal so bereits entlasten. Auch die Ausbildungskapazitäten für Erzieherinnen und Erzieher an den Beruflichen Schulen wurden bereits erhöht. Außerdem werden jährlich 100 zusätzliche Stellen im Bereich des Freiwilligen Soziales Jahres gefördert, um so mehr jungen Menschen Einblicke in den entsprechenden Arbeitsbereich zu geben und sie für diese pädagogisch wichtigen und vielfältigen Tätigkeiten zu begeistern.

Darüber hinaus wird erfahrenen sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten der Aufstieg zur Gruppenleitung ermöglicht werden, sobald diese eine zusätzliche Qualifizierung abgeschlossen haben. Mit der Voraussetzung der Berufserfahrung und zusätzlicher Qualifizierung wird dabei der Qualitätsanspruch an die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen unterstrichen. Weitere Kräfte sollen gewonnen werden, indem Menschen nach vorangegangener Grundqualifizierung der Quereinstieg als zweite Fachkraft in Kindertageseinrichtungen ermöglicht wird.

Hinsichtlich der Erfassung von Betreuungszeiten hat das Sozialministerium dargelegt, dass Kindertageseinrichtungen nach der aktuellen Gesetzeslage schon jetzt verpflichtet sind, dem örtlichen Träger unverzüglich zu melden, wenn der Betreuungsschlüssel an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen nicht sichergestellt werden konnte oder absehbar nicht sichergestellt werden wird. Zudem ist der tatsächliche Betreuungsschlüssel in der Einrichtung zu dokumentieren und bei anlassbezogener oder stichprobenartiger Prüfung dem örtlichen Träger vorzulegen. Mit der Dokumentation des Betreuungsschlüssels ist somit auch der Ausfall von Betreuungszeiten erfasst. Damit verfügen die örtlichen Träger über Möglichkeiten, ihre Bedarfsplanung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2121-20/416 Kiel Aufenthaltsrecht, Verlängerung einer Duldung	<p>entsprechend anzupassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist sich bewusst, dass es trotz der ergriffenen Maßnahmen wiederholt aufgrund von Personalmangel und Krankheitsausfällen zu Schließungen verschiedener Kindertageseinrichtungen kommt und dass dies für die betroffenen Eltern eine große Belastung darstellt. Leider benötigen die Maßnahmen insbesondere im Bereich der Ausbildung einige Zeit, um ihre Wirkung zu entfalten. Der Ausschuss betont, dass die Betreuungssituation laufend durch die Landesregierung mit den Kommunen, den Einrichtungsträgern und der Elternschaft evaluiert wird, um weitere erforderliche Maßnahmen zu identifizieren. Er drückt seine Hoffnung aus, dass so eine verlässliche und qualitativ hochwertige Betreuung in der Schleswig-Holstein sichergestellt werden kann.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent ist anerkannter Staatenloser. Er möchte erreichen, dass ihm die Verlängerung seiner Duldung postalisch zugesandt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch den Petenten vorgetragenen Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familien, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung Informationen bei der zuständigen Zuwanderungsbehörde eingeholt.</p> <p>Mit der Petition möchte der Petent erreichen, dass ihm die Verlängerungen seiner aufenthaltsrechtlichen Duldung auch weiterhin per Post zugeschickt werden. Nachdem der anerkannt Staatenlose das Dokument in den vergangenen vier Jahren postalisch erhalten habe, lehne die zuständige Zuwanderungsbehörde dies nun ab. Aufgrund seiner Erkrankungen und einer Suchtproblematik sei er jedoch auf diese Verfahrensweise angewiesen. Er hält das Vorgehen der Zuwanderungsbehörde für rechtswidrig und bittet den Ausschuss um Unterstützung.</p> <p>Das Ministerium bestätigt, dass der Petent die Verlängerung seiner Duldungsbescheinigungen zeitweise per Post erhalten hat. Anders als vom Petenten dargestellt war dies jedoch lediglich zwischen Mai 2020 und November 2021 der Fall. In der Regel erfolgt die Verlängerung einer Duldung im Rahmen einer persönlichen Vorsprache der Ausländerin oder des Ausländers bei der zuständigen Zuwanderungsbehörde. Der Ausschuss betont, dass es sich bei der Übersendung auf dem Postweg um eine Sonderregelung handelte, welche die Zuwanderungsbehörde vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie in dem genannten Zeitraum als Infektionsschutzmaßnahme einsetzte. Ein Anspruch des Petenten auf postalische Übersendung seiner Duldungsverlängerungen bestand zu keinem Zeitpunkt.</p> <p>Der Petitionsausschuss wurde darüber informiert, dass</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2123-20/440 Ort außerhalb SH Kunst und Kultur, Ehrung für ehrenamtliches Engagement	<p>der Petent seit dem Auslaufen der letztmaligen Verlängerung der Duldung bis zum 1. Mai 2022 nunmehr über keine gültige Duldungsbescheinigung verfügt. Mehrere Termine für eine persönliche Vorsprache bei der Zuwanderungsbehörde hat der Petent ohne Angabe von Gründen nicht wahrgenommen. Dass dem Petenten im Jahr 2022 entsprechende Termine nur mit einer längeren Wartezeit angeboten werden konnten, ist nach Auskunft der Zuwanderungsbehörde auf die hohe Arbeitsbelastung zurückzuführen. Diese Verzögerungen stellen ebenso wie die vom Petenten beschriebenen gesundheitlichen Probleme nach Auffassung des Ausschusses jedoch keine hinreichenden Gründe dar, den vereinbarten Terminen fernzubleiben.</p> <p>Der Ausschuss teilt die Einschätzung des Ministeriums und der Zuwanderungsbehörde, dass derzeit keine Gründe vorliegen, die eine postalische Zusendung erforderlich machen. Dem Petenten steht es frei, im Rahmen einer persönlichen Vorsprache die Verlängerung der für die Beantragung der Grundsicherungsleistungen benötigten Duldung zu beantragen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent begehrt eine Ehrung für Engagement im kulturellen, sozialen, gesellschaftlichen und besonders im ehrenamtlichen Bereich und die Dotierung einer solchen mit einem Deutschlandticket.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von diesem vorgetragenen Gesichtspunkten befasst und zu seiner Beratung eine Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur eingeholt.</p> <p>Der Petent begehrt eine Ehrung für Engagement im kulturellen, sozialen, gesellschaftlichen und besonders im ehrenamtlichen Bereich und eine Dotierung mit der Ausgabe eines Deutschlandtickets.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass das ehrenamtliche Engagement in Schleswig-Holstein im parlamentarischen Raum regelmäßig unter verschiedenen Aspekten thematisiert wird. So setzt sich das Land beispielsweise durch einen Antrag im Bundesrat für die Förderung des ehrenamtlichen Engagements ein (Bundesrat, Drucksache 473/22).</p> <p>Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss fest, dass es in Schleswig-Holstein in den vom Petenten genannten Bereichen bereits eine Reihe von Auszeichnungen gibt. Diese werden beispielsweise mit Geld oder mit kostenlosen Fortbildungsangeboten dotiert. Darüber hinaus folgt der Ausschuss der Einschätzung des Ministeriums, dass angesichts der aktuellen Haushaltslage in Schleswig-Holstein für die vom Petenten vorgeschlagene Belohnung eines Engagements mit einem Deutschlandticket keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2121-20/525 Rendsburg-Eckernförde Asyl und Integration, Aufnahme einer ukrainischen Familie	<p>Der Petent beschwert sich über den Umgang mit einer ukrainischen Familie in der Erstaufnahmeeinrichtung Neumünster und weiteren Landesunterkünften.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch den Petenten vorgetragenen Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Der Petent beschwert sich über einen seiner Ansicht nach beschämenden Umgang mit einer dreizehnköpfigen ukrainischen Familie im Rahmen der Erstaufnahme und der anfänglichen Unterbringung in Landesunterkünften. Die Geflüchteten seien nach ihrer Ankunft in der Erstaufnahmeeinrichtung in Neumünster zunächst in eine weitere Landesunterkunft gebracht worden, wo sie jedoch aufgrund der Schwangerschaft der Mutter nicht bleiben konnten. Die Rückreise nach Boostedt bei Neumünster hätte die Familie eigenständig absolvieren müssen. In der dortigen Unterkunft angekommen, sei die Versorgung mangelhaft gewesen. Zum einem sei nicht genug Essen ausgegeben worden und auch Kinderkleidung sowie Windeln hätten nicht zur Verfügung gestanden. Der Petent fordert allgemein die menschenwürdige Behandlung von Geflüchteten aus der Ukraine.</p> <p>Der Ausschuss bedauert, dass die Familie nach ihrer Erstvorstellung in Neumünster die zusätzlichen Fahrten in die Landesunterkunft Seeth und wieder zurück nach Boostedt auf sich nehmen mussten. Hintergrund war, dass in Seeth nicht die notwendige medizinische Versorgung für die schwangere Frau zur Verfügung stand und die Familie daher kurzfristig anderweitig untergebracht werden musste. Dass die Schwangerschaft in der Erstaufnahmeeinrichtung nicht erkannt wurde, ist für den Ausschuss zwar unglücklich. Es ist jedoch nachvollziehbar, dass diese durch Mitarbeitende vor Ort in Abhängigkeit von der konkreten Situation sowie dem Zeitpunkt der Schwangerschaft nicht immer offensichtlich erkennbar ist. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die anlasslose Frage nach einer bestehenden Schwangerschaft im Rahmen der Anmeldung bislang nicht vorgesehen ist. Auch hinsichtlich der Kritik des Petenten an der eigenständigen Rückreise der Familie mit den öffentlichen Verkehrsmitteln informiert das Ministerium den Ausschuss, dass es sich dabei um das übliche Vorgehen handelt, sofern dies den Geflüchteten gesundheitlich zumutbar ist.</p> <p>Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Versorgung in den Landesunterkünften durch verschiedene Betreuungsverbände sichergestellt wird. Das Ministerium betont, dass ihm bislang keine Hinweise vorlagen, wonach es in den betroffenen Einrichtungen zu Engpässen bei der Essensausgabe oder der Bereitstellung von Kinderkleidung beziehungsweise Windeln gekommen ist. Das Ministerium gibt zu bedenken, dass mögliche zusätzliche Bedarfe auch gegenüber der Unterkunft artikuliert</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

werden müssen. Vor diesem Hintergrund betont der Ausschuss die Wichtigkeit, neu ankommenden Geflüchteten die Möglichkeiten und Abläufe in einer Unterkunft möglichst verständlich zu erläutern, um eine etwaige Mangelversorgung aufgrund von Unkenntnis zu vermeiden.

Der Ausschuss ist sich der im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten derzeit bestehenden Herausforderungen bewusst. Ungeachtet dessen betont er, dass in jeder Situation ein menschenwürdiger Umgang mit den Schutzsuchenden sicherzustellen ist. Der Ausschuss dankt dem Petenten und seiner Frau für ihre Unterstützung der Familie in der beschriebenen schwierigen Situation.

In Übereinstimmung mit dem Ministerium kann der Ausschuss allerdings keinen Anhaltspunkt für eine fachaufsichtliche Beanstandung erkennen. Er begrüßt, dass der vorliegende Fall zum Anlass genommen wird, zu überprüfen, ob die derzeitigen Abläufe in den Landesunterkünften organisatorisch verbessert werden können. Nach Ansicht des Ausschusses sollte in diesem Zusammenhang insbesondere auch geprüft werden, ob die Frage nach einer Schwangerschaft im Rahmen der Erstaufnahme zukünftig standardmäßig erfolgen kann.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.